



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina

III-214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/60



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	10
Prüfungsablauf und –gegenstand	10
Rechtliche Grundlagen	11
Sammlungsgut	12
Sammlungsbestand und Inventarisierung	12
Sammlungszugänge der Albertina von 2013 bis 2016	15
Ankäufe	17
Dauerleihgaben	18
Ausstellen und Vermitteln	32
Ausstellungen, Besucherzahlen und Erlöse aus Eintritten	32
Marketing	36
Finanzielle Entwicklung	43
Bilanz	43
Entwicklung der Gewinn– und Verlustrechnung	49
Geschäftsführung	50

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Kontrolle und Aufsicht _____	53
Abschluss und Inhalt der Rahmenzielvereinbarung _____	53
Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung 2010 – 2013 _____	55
Aufgaben des Kuratoriums _____	56
Interne Revision _____	58
Internes Kontrollsystem, Compliance und Risikomanagement _____	62
Schlussempfehlungen _____	64
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	67

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Sammlungsbestand zum Jahresende 2016 _____	12
Tabelle 2:	Anzahl der Sammlungszugänge der Albertina von 2013 bis 2016 nach Zugangsart _____	15
Tabelle 3:	Wert der Sammlungszugänge der Albertina von 2013 bis 2016 nach Zugangsart _____	16
Tabelle 4:	Vergleich der Wirtschaftlichkeit der als Dauerleihgaben übernommenen Sammlungen Batliner und Essl _____	27
Tabelle 5:	Entwicklung der Besucherzahlen von 2013 bis 2016 _____	32
Tabelle 6:	Erlöse aus Eintrittskarten von 2013 bis 2016 _____	33
Tabelle 7:	Theoretische Erlöse zum Vollpreis von 2013 bis 2016 _____	33
Tabelle 8:	Sonstige Einnahmen aus Kooperationen von 2013 bis 2016 _____	34
Tabelle 9:	Entwicklung der Ausgaben in den Abteilungen des Marketings von 2013 bis 2016 _____	39
Tabelle 10:	Entwicklung der Erlöse aus Eintrittskarten, Events, Sponsoring und Shop von 2013 bis 2016 _____	40
Tabelle 11:	Kennzahlen zum Marketing der Albertina von 2013 bis 2016 _____	41
Tabelle 12:	Zugänge an unentgeltlich erworbenem Sammlungsgut mit unbeschränktem Eigentumsrecht _____	45
Tabelle 13:	Kurzfristiges Fremdkapital und Liquidität _____	48
Tabelle 14:	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen von 2013 bis 2016 _____	49
Tabelle 15:	Gesamtjahresbruttobezug des Geschäftsführers 2013 bis 2016 _____	51

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Positionen der Aktiva von 2013 bis 2016 _____	44
Abbildung 2:	Entwicklung der Positionen der Passiva von 2013 bis 2016 _____	47

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ICOM	International Council of Museums
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Ludwig–Stiftung	Österreichische Ludwig–Stiftung für Kunst und Wissenschaft
Mio.	Million(en)
MUMOK	Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien
Nr.	Nummer
PR	Public Relations
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Albertina

Kurzfassung

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2017 die Albertina. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Sammlungstätigkeit, das Bewahren, Dokumentieren, Erforschen, die Vermittlung und Präsentation der Sammlungsbestände, die Entwicklung des Vermögens, der Finanzierung, der Erträge und Aufwendungen sowie die Kontrolle und Aufsicht zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Geschäftsjahre 2013 bis 2016. **(TZ 1)**

Die Albertina erlangte am 1. Jänner 2000 eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben waren das Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Forschen und das Ausstellen der Sammlungsbestände. Ihre Sammlung gliederte sich in die Grafische Sammlung, die Fotografiesammlung und die Architektursammlung. **(TZ 2)**

Den Sammlungen der Albertina gingen Objekte durch Kauf, unentgeltlich oder als Dauerleihgabe zu. Von diesen drei Zugangsarten umfassten die unentgeltlichen Sammlungszugänge während des überprüften Zeitraums die höchste Anzahl zugegangener Objekte (4.855), während die Dauerleihgaben den höchsten zugegangenen Wert darstellten (rd. 71,42 Mio. EUR). **(TZ 7)**

Die Albertina fühlte sich aufgrund internationaler Gepflogenheiten Mindestinhalten für Dauerleihverträge verpflichtet, beachtete diese jedoch nur bei zwei von 16 neuen Dauerleihverträgen. Eine schriftliche Fassung dieser internationalen Gepflogenheiten lag nicht vor, auch deshalb, weil Dauerleihgaben an öffentlichen Museen kontroversiell diskutiert wurden. **(TZ 10)**

Der RH beurteilte die 2017 als Dauerleihgabe übernommene Sammlung Essl als unwirtschaftlicher als die 2007 als Dauerleihgabe übernommene Sammlung Batliner. So erforderte die Sammlung Essl die Anmietung eines zusätzlichen Depots und war von der Bereitstellung von Mitteln Dritter, z.B. einer öffentlichen Förderung in der Höhe von 2,20 Mio. EUR jährlich, abhängig. Für die Übernahme der Sammlung

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Batliner reichte hingegen eine Erhöhung der öffentlichen Förderung um 200.000 EUR jährlich aus; diese Dauerleihgabe erzielte im Jahr 2016 Erlöse von rd. 316.000 EUR und war für 47 % der Besucherinnen und Besucher der Hauptgrund für den Besuch der Albertina. Laut Stellungnahme der Albertina habe sich Herr Karlheinz Essl bereit erklärt, 40 % der Sammlung Essl der Albertina zu schenken. (TZ 13)

Das Bundeskanzleramt vereinbarte mit der Albertina keine schriftlichen und öffentlich zugänglichen Verleihbedingungen für die dauerhafte Überlassung von Sammlungsobjekten aus der Sammlung Essl an österreichische Bundes- oder Landesmuseen. (TZ 14)

Die Albertina gewährte den Mitgliedern eines Vereins freien Eintritt und verzichtete damit von 2014 bis 2016 auf Einnahmen von rd. 50.000 EUR. Zu dieser Kooperation konnte die Albertina weder eine schriftliche Vereinbarung noch einen Kuratoriumsbeschluss vorlegen. (TZ 15)

Ein Großteil der Werbeausgaben (durchschnittlich 990.000 EUR) entfiel auf Plakatwerbung, davon 52 % auf ein einziges Unternehmen. Ein gemeinsames Auftreten der Bundesmuseen gegenüber diesem Unternehmen für Plakatwerbung – dies war bei einer Direktor/innenkonferenz vereinbart worden – fand noch nicht statt. Auch ein Austausch und eine vergleichende Analyse von Kennzahlen des Marketings und insbesondere der Werbeausgaben zwischen den Bundesmuseen erfolgten nicht. Dadurch konnten die Bundesmuseen Synergieeffekte und Einsparungspotenziale in einem durch hohe Ausgaben geprägten Bereich nicht nutzen. (TZ 17)

Die liquiden Mittel waren in den Jahren 2013 bis 2016 jeweils höher als das kurzfristige Fremdkapital. Die Gewinne der Jahre 2015 und 2016 überstiegen die Verluste der Jahre 2013 und 2014 um rd. 274.000 EUR. Dadurch konnte die Albertina ihre Deckungsvorsorge 2016 auf rd. 8,59 Mio. EUR erhöhen. (TZ 19, TZ 20)

Das Bundeskanzleramt und die Albertina schlossen im Jahr 2010 eine Rahmenzielvereinbarung ab. Darin vereinbarten sie Ziele, deren Erreichung sie in der Folge nicht maßen oder analysierten. Das Bundeskanzleramt genehmigte Vorhabensberichte, ohne darauf zu reagieren, dass die Albertina nachträglich Ziele der Rahmenzielvereinbarung verwarf oder diese nicht rechtzeitig umsetzte. (TZ 23)

Auf die Anwendung des gesetzlich vorgesehenen Steuerungsinstruments einer Rahmenzielvereinbarung verzichtete das Bundeskanzleramt von 2013 bis 2016 gänzlich. Die 2017 zwischen dem Bundeskanzleramt und der Albertina abgeschlossene Rahmenzielvereinbarung enthielt hingegen konkret bestimmte und messbare – somit operativ formulierte – Ziele, die mit Zeitangaben versehen waren. (TZ 22)

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Entgegen vorangegangener Empfehlungen des RH und der Internen Revision des Bundeskanzleramts führte das Bundeskanzleramt keine Kosten–Nutzen–Analyse über eine gemeinsame Interne Revision der Bundesmuseen durch und richtete keine gemeinsame Interne Revision ein. Die Albertina verbesserte ihr eigenes System der Internen Revision im Jahr 2017, konnte jedoch Synergien einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen nicht nutzen. (TZ 25)

Die Albertina verfügte zwar über ein Internes Kontrollsystem, hatte dieses jedoch noch nicht zusammengefasst dokumentiert. (TZ 26)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Von der Albertina wären nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die eine wirtschaftliche und zweckmäßige Ergänzung ihrer Sammlungen darstellen können, wie bspw. die im Jahr 2007 durch die Albertina als Dauerleihgabe übernommene Sammlung Batliner. Insbesondere wären nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die zu keiner Abhängigkeit von Mitteln Dritter führen.
- Der einem Verein von der Albertina gewährte Gratis Eintritt wäre zu hinterfragen, wenn eine entsprechende Gegenleistung nicht gegeben war. Derartige Kooperationen wären schriftlich zu vereinbaren und diese dem Kuratorium zum Beschluss vorzulegen.
- Der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe, den kulturpolitischen Auftrag zu präzisieren, wäre künftig durch das Bundeskanzleramt so nachzukommen, dass Rahmenzielvereinbarungen zeitnah verhandelt und rechtzeitig abgeschlossen werden.
- Die (rechtzeitige) Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung und die Erreichung der darin vereinbarten Ziele wäre durch das Bundeskanzleramt zu überwachen. (TZ 27)

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Kenndaten

Albertina					
Rechtsgrundlagen	Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 i.d.g.F. Museumsordnung für die Albertina, BGBl. II Nr. 398/2009				
Gebarung	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
Bilanzdaten					
Bilanzsumme	36,45	38,51	51,37	53,72	47
Anlagevermögen	14,21	14,10	14,50	14,55	2
Sammlungsvermögen	12,69	13,31	26,00	28,45	124
Eigenkapital	20,83	21,25	34,23	37,08	78
Gewinn- und Verlustrechnung					
Erträge	19,35	18,10	30,37	21,23	10
<i>davon</i>					
<i>Basisabgeltung des Bundes</i>	7,68	7,75	7,75	7,75	1
Summe Aufwendungen ¹	17,84	17,68	17,39	18,38	7
Jahresüberschuss	1,51	0,42	12,98	2,85	89
	Anzahl				
Besucherinnen/Besucher					
Besucherzahl	631.126	600.121	648.989	707.082	12
Personal	Vollzeitäquivalente				
Beschäftigte ²	130,83	129,75	128,9	132,11	1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Aufwendungen ohne Veränderung Sonderposten für unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen² Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Quellen: Albertina; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2017 die Gebarung der Albertina. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie das laufende Geschäftsjahr mit ein.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Ziel der Überprüfung war es,

- die Sammlungstätigkeit,
- das Bewahren, Dokumentieren, Erforschen, die Vermittlung und Präsentation der Sammlungsbestände,
- die Entwicklung des Vermögens, der Finanzierung, der Erträge und Aufwendungen sowie
- die Kontrolle und Aufsicht

zu beurteilen.

(2) Zu dem im April 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Albertina im Juni 2018 sowie das Bundeskanzleramt im Juli 2018 Stellung.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2018.

Rechtliche Grundlagen

2

(1) Die Albertina wurde mit dem Bundesmuseen–Gesetz als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes eingerichtet. Mit der Museumsordnung der Graphischen Sammlung Albertina erlangte sie am 1. Jänner 2000 eigene Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben der Albertina waren das Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Forschen und das Ausstellen der Sammlungsbestände. Ihre Sammlung gliederte sich gemäß der Museumsordnung in die Grafische Sammlung, die Fotografiesammlung und die Architektursammlung.

(2) Organe der Albertina waren die Geschäftsführung und das Kuratorium. Die Geschäftsführung der Albertina bestand bis zum 31. März 2017 aus einem Mitglied, ab 1. April 2017 aus zwei Mitgliedern. Das Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung setzte sich aus neun Mitgliedern zusammen. Es hatte mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten.

Sammlungsgut

Sammlungsbestand und Inventarisierung

Überblick

- 3** Der Sammlungsbestand der Albertina stellte sich zum Jahresende 2016 wie folgt dar:

Tabelle 1: Sammlungsbestand zum Jahresende 2016

Sammlung	Objektanzahl
Grafische Sammlung	rd. 919.310
Architektursammlung	rd. 50.000
Fotografiesammlung	rd. 148.227
Summe	rd. 1.117.537

Quellen: Albertina; RH

Eine genaue Angabe der Objektanzahl des Sammlungsbestands war nicht möglich, weil in der Grafischen Sammlung (siehe **TZ 4**) sowie in der Architektursammlung (siehe **TZ 5**) nicht alle Werke inventarisiert und in der Fotografiesammlung (siehe **TZ 6**) bei den Fotokameras vereinzelt Objekte als Konvolute inventarisiert waren.

Neuzugänge, gleich ob Ankäufe, unentgeltliche Sammlungszugänge oder Dauerleihgaben, inventarisierte die Albertina nach der Übernahme.

Grafische Sammlung

- 4.1** In der Grafischen Sammlung verwahrte die Albertina im Wesentlichen rd. 51.700 Zeichnungen, rd. 430 Skizzenbücher, rd. 866.000 druckgrafische Arbeiten, rd. 400 Buchwerke (Cimelien)¹ und 6.914 Objekte aus Dauerleihgaben. Davon waren die Zeichnungen und Dauerleihgaben vollständig und von den Druckgrafiken 209.600 (rd. 24 % des Druckgrafikbestands) im Sammlungsverwaltungssystem oder in Inventarbüchern erfasst. Ein wesentlicher Teil der nicht-inventarisierten rd. 656.400 Druckgrafiken war in 1.436 großformatige Bände eingeklebt.

Zur digitalen Erschließung des Inhalts dieser Bände entwickelte die Albertina ein Forschungsprojekt. Um dieses Projekt durchführen zu können, beantragte sie im Juli 2015 beim Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank eine Mitfinanzierung. Die Oesterreichische Nationalbank bewilligte dafür im Dezember 2015 – für den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2018 – 105.000 EUR.

¹ Buchwerke (Cimelien) enthielten Druckgrafiken.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Nach den im Jahr 2016 erfolgten Umbaumaßnahmen im Studiengebäude begann die Albertina im Jahr 2017 mit der Umsetzung des Projekts. Nach den Erfahrungen aus dem ersten halben Jahr der Arbeit an diesem Projekt rechnete die Albertina bis zum Abschluss der Ersterfassung der 1.436 Bände mit einer Dauer von insgesamt sieben Jahren.

- 4.2** Der RH hielt fest, dass die Albertina mit der Inventarisierung der rd. 656.400 bislang nicht-inventarisierten Druckgrafiken erst im Jahr 2017 begonnen hatte. Er wies auch kritisch darauf hin, dass die Oesterreichische Nationalbank für drei Jahre eine Mitfinanzierung bewilligt hatte, jedoch die Albertina nach ihren ersten Erfahrungen mit einer gesamten Projektdauer von sieben Jahren rechnete.

Der RH empfahl der Albertina, das Projekt zur Erfassung der Druckgrafiken vollständig durchzuführen und die Finanzierung auch für die Jahre nach 2018 sicherzustellen.

- 4.3** Die Albertina teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die sogenannten „Foliobände“ besonders kostbare und sensible Bestände seien, die schwierig zu digitalisieren seien. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass vonseiten der Oesterreichischen Nationalbank lediglich eine Anschubfinanzierung möglich sei, die keinesfalls den finanziellen Gesamtaufwand einer vollständigen sehr aufwendigen Digitalisierung und Inventarisierung der sogenannten Klebebände abdecke. Ein Finanzierungskonzept zur Weiterführung liege vor. Ziel sei es, durch Akquisition von privaten Geldern und Corporate Partnerships bis 2022 ausreichend Mittel zu lukrieren und den gemeinnützigen kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrag der Albertina zu unterstützen. Vorbereitende Maßnahmen dazu liefen bis Ende Juni 2018.

Architektursammlung

- 5.1** Die Albertina hatte das rd. 50.000 Objekte umfassende Sammlungsgut ihrer Architektursammlung in handschriftlich geführten Inventarbüchern oder im Sammlungsverwaltungssystem erfasst. Bislang handschriftlich erfasstes Sammlungsgut wurde anlassbezogen, etwa bei einem Verleih, im Sammlungsverwaltungssystem erfasst.

Die Albertina schätzte, dass rd. 2.670 Objekte der Architektursammlung weder handschriftlich noch im Sammlungsverwaltungssystem inventarisiert waren; das waren rd. 5 % der Objekte der Architektursammlung. Die Albertina gab an, dass sie die noch nicht inventarisierten Objekte bis 2020 im Sammlungsverwaltungssystem erfassen werde.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass rd. 2.670 Objekte der Architektursammlung noch nicht inventarisiert waren. Dies stellte ein Risikopotenzial dar, weil ein etwaiger Verlust von nicht inventarisierten Objekten nicht auffallen würde.

Der RH empfahl der Albertina, die noch nicht inventarisierten Objekte der Architektursammlung bis zu dem von ihr genannten Jahr 2020 im Sammlungsverwaltungssystem zu erfassen.

5.3 Die Albertina teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zur Umsetzung der Inventarisierung der Architekten-Nachlässe am 1. März 2018 eine Besprechung stattgefunden habe. Die Inventarisierung durch den zuständigen Kurator sei in allen Details mit den notwendigen Arbeitsschritten/Vorbereitungsarbeiten besprochen worden. Zwischenberichte an die Geschäftsführung und den Leiter der Architektursammlung seien ab Arbeitsbeginn jeweils alle drei Monate vorgesehen – erstmalig am 30. Juni 2018.

Fotografiesammlung

6 Das Sammlungsgut der Fotografiesammlung bestand aus Fotografien, Fotobüchern und Fotokameras. Es war in insgesamt rd. 117.000 Datensätzen² in dem von der Albertina geführten Sammlungsverwaltungssystem vollständig erfasst.

² 102.927 Datensätze für Fotografien (120.555 Werke), 11.000 Datensätze für Fotobücher (25.000 Werke), 2.672 Datensätze für Fotokameras (tatsächliche Objektanzahl höher, weil vereinzelt Objekte als Konvolute inventarisiert wurden), somit insgesamt 116.599 Datensätze

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Sammlungszugänge der Albertina von 2013 bis 2016

7.1 (1) In den Jahren 2013 bis 2016 ging den Sammlungen der Albertina folgende Anzahl an Objekten durch Kauf, unentgeltlich oder als Dauerleihgabe zu:

Tabelle 2: Anzahl der Sammlungszugänge der Albertina von 2013 bis 2016 nach Zugangsart

Zugangsart	2013	2014	2015	2016	Summe 2013 bis 2016	Anteil an Summe
	in Stück					in %
Käufe	52	75	364	142	633	11
unentgeltliche Sammlungszugänge	724	614	1.139	2.378	4.855	86
Dauerleihgaben	23	51	18	58	150	3
Summe	799	740	1.521	2.578	5.638	100

Quellen: Albertina; RH

Die Albertina erfasste von 2013 bis 2016 insgesamt 5.638 Objekte als Sammlungszugänge. Diese verteilten sich mit 2.581 Objekten auf die Grafische Sammlung, mit 3.050 Objekten auf die Fotografiesammlung und mit sieben Objekten auf die Architektursammlung.

Die Albertina kaufte 633 Sammlungsobjekte (davon 320 für die Grafische Sammlung und 313 für die Fotografiesammlung), das waren rd. 11 % aller Sammlungszugänge. Alle Ankäufe der Albertina gingen – wie gesetzlich vorgesehen – nach Lastenfreiheit in das Eigentum der Republik Österreich über (siehe **TZ 8**).

Den Sammlungen der Albertina gingen 4.855 Sammlungsobjekte (davon 2.163 der Grafischen Sammlung, 2.685 der Fotografiesammlung und sieben der Architektursammlung) oder rd. 86 % aller Zugänge unentgeltlich zu. Dazu zählten Schenkungen oder Zugänge aufgrund letztwilliger Verfügungen. Schenkende konnten entscheiden, ob das Sammlungsobjekt in das Eigentum der Republik Österreich oder in das Eigentum der Albertina gelangen sollte. 25 Sammlungsobjekte gingen aufgrund dieser Entscheidung in das Eigentum der Republik Österreich über, die anderen 4.830 unentgeltlich zugegangenen Sammlungsobjekte in das Eigentum der Albertina.

150 Objekte (davon entfielen 98 auf die Grafische Sammlung und 52 auf die Fotografiesammlung) oder rd. 3 % aller Sammlungszugänge waren Dauerleihgaben. Die Museumsordnung für die Albertina regelte seit 2009 die Übernahme von Dauerleihgaben. Diese verblieben im Eigentum des Leihgebers (siehe **TZ 9 ff.**).

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



(2) Die Sammlungszugänge von 2013 bis 2016 waren mit folgenden Werten im Sammlungsverwaltungssystem der Albertina erfasst:

Tabelle 3: Wert der Sammlungszugänge der Albertina von 2013 bis 2016 nach Zugangsart

Zugangsart	2013	2014	2015	2016	Summe 2013 bis 2016	Anteil an Summe
	in Mio. EUR					in %
Käufe	0,34	0,30	0,42	0,50	1,57	2
unentgeltliche Sammlungszugänge	1,70	1,34	17,14	2,59	22,77	24
Dauerleihgaben	3,37	6,58	15,25	46,22	71,42	75
Summe	5,41	8,22	32,81	49,32	95,77	100

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die angegebenen Werte stellen die Summe der im Sammlungsverwaltungssystem erfassten Werte dar.

Quellen: Albertina; RH

Der Wert der in den Jahren 2013 bis 2016 zugegangenen Sammlungsobjekte betrug insgesamt rd. 95,77 Mio. EUR. Von diesem Wert entfielen rd. 94,33 Mio. EUR auf die Grafische Sammlung, rd. 1,44 Mio. EUR auf die Fotografiesammlung und 550 EUR auf die Architektursammlung.

Für Ankäufe gab die Albertina rd. 1,57 Mio. EUR (davon entfielen rd. 1,30 Mio. EUR auf die Grafische Sammlung und rd. 269.000 EUR auf die Fotografiesammlung) aus, das waren rd. 2 % des Werts der Sammlungszugänge. Finanzielle Mittel von Sponsoren oder öffentliche Förderungen unterstützten diese Ankäufe in der Höhe von rd. 903.000 EUR, die Albertina finanzierte aus ihren Mitteln rd. 670.000 EUR.

Die Albertina erhielt Schenkungen oder Zugänge aufgrund letztwilliger Verfügungen in der Höhe von rd. 22,77 Mio. EUR (davon entfielen rd. 22,15 Mio. EUR auf die Grafische Sammlung, rd. 620.000 EUR auf die Fotografiesammlung und 550 EUR auf die Architektursammlung), das waren rd. 24 % des Werts aller Sammlungszugänge.

Die zugegangenen Dauerleihgaben stellten mit rd. 71,42 Mio. EUR rd. 75 % des Gesamtwerts der Sammlungszugänge dar (davon entfielen rd. 70,87 Mio. EUR auf die Grafische Sammlung und rd. 554.000 EUR auf die Fotografiesammlung).

7.2

Der RH hielt fest, dass von den drei Zugangsarten – Käufe, unentgeltliche Zugänge, Dauerleihgaben – die unentgeltlichen Sammlungszugänge die höchste Anzahl an Objekten (4.855) umfasste, während die Dauerleihgaben den höchsten zugegangenen Wert darstellten (rd. 71,42 Mio. EUR).

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Ankäufe

8.1

(1) Die Museumsordnung für die Albertina sah für Erwerbungen in den Bereichen Architektur und Fotografie Abstimmungspflichten mit anderen Bundesmuseen vor.³ Über gegenseitige Information und verbindliche Abstimmung sollte sichergestellt werden, dass eine transparente und effiziente Sammlungspolitik erfolgt und in den jeweils betroffenen Museen Schwerpunkte innerhalb der Sammlung vertieft werden. Die Museumsordnung sah weiters vor, dass die Erwerbungen der Direktor/innenkonferenz der Bundesmuseen zur Kenntnis zu bringen waren. Die Verpflichtung zur Abstimmung bei einzelnen Sammlungsbeständen und die Berichtspflicht an die Direktor/innenkonferenz waren auch in den Museumsordnungen der anderen Bundesmuseen enthalten.

(2) Erwerbungen im Bereich der Architektur hatten gemäß Museumsordnung in Abstimmung mit dem MAK – Museum für angewandte Kunst zu erfolgen. Die Albertina erwarb von 2013 bis 2016 im Bereich Architektur keine Objekte.

(3) Für die Fotografie sah die Museumsordnung für die Albertina vor, dass Erwerbungen von österreichischen Werken in Abstimmung mit der Österreichischen Galerie Belvedere (**Belvedere**), von internationalen Werken in Abstimmung mit dem Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (**MUMOK**) zu erfolgen hatten.

Von 2013 bis 2016 erwarb die Albertina im Bereich Fotografie 313 Sammlungsobjekte im Wert von rd. 269.000 EUR. Bei 15 Sammlungsobjekten eines österreichischen Künstlers im Wert von 50.000 EUR fand eine Abstimmung mit dem MUMOK statt, der Erwerb weiterer 19 Sammlungsobjekte eines anderen österreichischen Künstlers im Wert von 41.800 EUR wurde mit dem Belvedere und mit dem MUMOK abgestimmt. Die Abstimmungen erfolgten telefonisch und waren nicht schriftlich dokumentiert. Bei den anderen 279 angekauften Sammlungsobjekten fanden keine Abstimmungen statt.

Die Protokolle der Direktor/innenkonferenz der Bundesmuseen enthielten keine Informationen über Berichte der Albertina oder anderer Bundesmuseen über erfolgte Erwerbungen.

8.2

Der RH kritisierte, dass die Albertina gesetzlich vorgesehene Abstimmungen mit anderen Bundesmuseen bei Erwerbungen von Sammlungsobjekten nur eingeschränkt durchführte, diese nicht schriftlich dokumentierte und den anderen Bundesmuseen die Erwerbungen in der Direktor/innenkonferenz nicht zur Kenntnis brachte.

³ Der Gesetzgeber erachtete Abstimmungen im Bereich Gemälde nicht als notwendig.

Der RH empfahl der Albertina, Abstimmungen, wie in ihrer Museumsordnung vorgesehen, durchzuführen, diese schriftlich zu dokumentieren und die Erwerbungen den anderen Bundesmuseen in der Direktor/innenkonferenz zur Kenntnis zu bringen, um zu einer transparenten und effizienten Sammlungspolitik der Bundesmuseen beizutragen.

8.3 Die Albertina wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das MUMOK Fotografie auf einem völlig anderen Gebiet als die Albertina sammle, sodass es zu keinen Überschneidungen kommen könne. Dennoch fanden in der Fotosammlung laufend Abstimmungen auf Kuratorenebene statt. Korrekt sei, dass diese Abstimmungen und gegenseitigen Informationen bisher mündlich oder mithilfe von Recherchen in Datenbanken getroffen worden seien. In Zukunft würden diese mittels knapper Protokolle oder der Verschriftlichung durch E-Mails dokumentiert. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Abstimmung auf Direktorenebene, um einen allfälligen Interessenskonflikt zu lösen, sei im überprüften Zeitraum nicht notwendig gewesen.

8.4 Der RH entgegnete, dass die Museumsordnung für die Albertina bei Fotografie-Erwerbungen nicht nur die Abstimmung mit dem MUMOK vorsah. Erwerbungen von österreichischen Werken waren nämlich mit dem Belvedere abzustimmen. Die Museumsordnung sah weiters vor, dass die Erwerbungen der Direktor/innenkonferenz der Bundesmuseen jedenfalls zur Kenntnis zu bringen waren, nicht nur – wie von der Albertina in ihrer Stellungnahme erwähnt – im Falle von Interessenskonflikten.

Der RH wiederholte seine Empfehlung, Abstimmungen, wie in der Museumsordnung für die Albertina vorgesehen, durchzuführen, diese schriftlich zu dokumentieren und die Erwerbungen den anderen Bundesmuseen in der Direktor/innenkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

Dauerleihgaben

Definition des Begriffs „Dauerleihgabe“

9.1 Die Museumsordnung für die Albertina regelte seit 2009 die Übernahme von Dauerleihgaben. Obwohl der Begriff „Dauerleihgabe“ in der Judikatur nicht näher erläutert war, definierten weder der Gesetzgeber noch das Bundeskanzleramt diesen Begriff.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass nicht näher definiert war, was der in der Museumsordnung für die Albertina genannte Begriff „Dauerleihgabe“ umfasst.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, den Begriff „Dauerleihgabe“ verbindlich zu definieren.

9.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts halte es sich mangels einer Definition des zeitlichen Umfangs einer Dauerleihgabe – selbst das International Council of Museums (**ICOM**) biete hier keine Hilfestellung – an die international geübte Praxis für „permanent loans“, d.h., dass Dauerleihgaben eine längere Zeitspanne in einem Museum verbleiben sollten.

Grundsätzlich liege die Entscheidung, die bestehende Sammlung eines Bundesmuseums durch eine Dauerleihgabe zu ergänzen, bei der Geschäftsführung des jeweiligen Hauses, zumal eine Dauerleihgabe jedenfalls Folgekosten verursacht. Wenngleich das Bundeskanzleramt bis dato hierfür keine entsprechenden Vorgaben gemacht habe, sollten Dauerleihgaben mindestens 25 Jahre in einem Haus verbleiben.

9.4 Der RH entgegnete, dass die Albertina für sich selbst Mindestinhalte für Dauerleihverträge definiert hatte (siehe **TZ 10**). Diese Mindestinhalte unterschieden Dauerleihgaben von temporären Leihgaben – diese dienten beispielsweise der Präsentation im Rahmen von Wechsausstellungen – und sollten sie als Sammlungsgut im Sinne der Museumsordnung qualifizieren. Während das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme ausschließlich auf den Aspekt der „Dauer“ dieser Leihgaben einging, war der RH der Ansicht, dass es angesichts der von ICOM (siehe **TZ 10**) erwähnten kontroversiellen Diskussion über dieses Sammlungsgut vorteilhaft und im Sinne des Eigentümers der Sammlungen der Bundesmuseen wäre, eine Definition des Begriffs „Dauerleihgaben“ vorzunehmen, die neben der Dauer auch auf andere Charakteristika dieses Sammlungsgutes eingehen sollte. Der RH wies darauf hin, dass auch ICOM nach eigenem Bekunden beim Bundeskanzleramt angeregt hatte, Richtlinien für die Integration privater Sammlungsbestände in die Sammlungen der Bundesmuseen zu erarbeiten (siehe **TZ 10**).

Der RH konkretisierte seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt, den Begriff „Dauerleihgabe“ verbindlich zu definieren, daher dahingehend, dass nicht nur die „Dauer“ der Leihgabe festzulegen wäre, sondern auch andere Merkmale, die diese Leihgaben von anderen unterscheiden und sie als Sammlungsgut eines Bundesmuseums qualifizieren.

10.1

(1) Das Kuratorium der Albertina hatte Dauerleihgaben mit jährlichen Folgekosten von mehr als 100.000 EUR zuzustimmen. Der Geschäftsführer erläuterte dem Kuratorium im November 2014 im Zusammenhang mit bevorstehenden Zahlungen aus einem solchen Dauerleihvertrag sowie im Juni 2016 und im Januar 2017 aus Anlass eines geplanten oder bevorstehenden Abschlusses eines Dauerleihvertrags mit jährlichen Folgekosten von mehr als 100.000 EUR, dass Dauerleihverträge aufgrund internationaler Gepflogenheiten mindestens die folgenden Inhalte aufweisen sollten:

1. ein vertraglich definiertes Beginn- und Enddatum der Dauerleihgabe,
2. eine Mindestlaufzeit des Dauerleihvertrags von sieben Jahren und
3. die Unabhängigkeit des Museums in Fragen der Präsentation, Bearbeitung, Publikation und dem Verleih von Sammlungsobjekten aus der Dauerleihgabe.

(2) Der Geschäftsführer versicherte dem Kuratorium, dass sich die Albertina diesen internationalen Gepflogenheiten verpflichtet fühle und die erwähnten Inhalte in den Verträgen enthalten seien.

(3) Von 2013 bis 2016 schloss die Albertina 16 Dauerleihverträge ab; alle wiesen Folgekosten von weniger als 100.000 EUR auf und waren daher dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vorzulegen. Der RH überprüfte, ob die Dauerleihverträge die erwähnten Inhalte enthielten, und stellte fest, dass dies nur bei zwei Verträgen der Fall war.

(4) Die Albertina konnte keine schriftliche Fassung der erwähnten internationalen Gepflogenheiten, wie z.B. Richtlinien des ICOM, vorlegen.

(5) In einer Stellungnahme machte ICOM den RH darauf aufmerksam, dass Dauerleihgaben von privaten Leihgebern – z.B. auch Stiftungen – an öffentliche Museen kontroversiell diskutiert würden. Die Diskussion erstreckte sich von „Problemen bei der Provenienz und der Sammlungspolitik über die Kosten für den Erhalt der Sammlungsobjekte durch das Museum und der Wertsteigerung der Sammlungsobjekte durch die Präsentation im Museum bis hin zu Konflikten bei der Einhaltung internationaler Geldwäscherichtlinien, wenn Objekte mit unbekanntem Geldmitteln erworben wurden“. Geringere finanzielle Möglichkeiten für Neuankäufe würden jedoch Museen zunehmend dazu drängen, Dauerleihgaben zu akzeptieren. ICOM habe daher erst kürzlich gegenüber dem Bundeskanzleramt angeregt, Richtlinien für die Integration privater Sammlungsbestände in die Sammlungen der Bundesmuseen zu erarbeiten.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



10.2

Der RH kritisierte, dass sich die Albertina zwar internationalen Gepflogenheiten verpflichtet fühlte und – wie der Geschäftsführer dem Kuratorium versicherte – wesentliche Mindestinhalte in den Dauerleihverträgen enthalten seien, diese jedoch von 2013 bis 2016 nur bei zwei von 16 neuen Dauerleihverträgen beachtete.

Der RH wies darauf hin, dass keine schriftliche Fassung dieser internationalen Gepflogenheiten vorlag, auch deshalb, weil Dauerleihgaben kontroversiell diskutiert wurden. Auch in Österreich war der Begriff „Dauerleihgabe“ nicht näher definiert (siehe [TZ 9](#)). Der RH hielt eine Definition dieses Begriffs für notwendig, weil die Übernahme von Dauerleihgaben erst seit 2009 gesetzlich geregelt war und der Wert dieser Sammlungszugänge in der Albertina allein von 2013 bis 2016 rd. 71,42 Mio. EUR betrug (siehe [TZ 7](#)).

Der RH empfahl der Albertina, jene Inhalte, denen sie sich selbst verpflichtet fühlt, in alle Dauerleihverträge aufzunehmen.

10.3

Die Albertina teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie sich die strengsten Kriterien für die Annahme von Dauerleihgaben auferlegt habe. Diese sollten sicherstellen, dass es auch bei einem Direktorenwechsel im Leihwesen oder bei Ausstellungsplanungen zu keinen plötzlichen und unvorhergesehenen Überraschungen kommen könne. Diese Kriterien gälten generell, aber jedenfalls für größere Konvolute an Dauerleihgaben.

Ausnahmen von diesem Kriterienkatalog müssten wohlbegründet sein. Es gebe sie und sie würden – so wie in anderen großen Museen – nur gewährt, wenn ein besonderes Interesse der Albertina an der unter Umständen auch nur mittelfristigen Aufnahme eines Objektes in die Schausammlung bestehe. Solche Ausnahmen beträfen naturgemäß nur besonders wertvolle Gemälde von den größten Meistern der Kunstgeschichte. Die Albertina habe etwa im überprüften Zeitraum Werke von Paul Gauguin und Matisse sowie jeweils eines der wichtigsten Kunstwerke von Andy Warhol und Tom Wesselmann angenommen. Dies ermögliche zumindest für den Zeitraum von einigen Jahren die Begegnung von hunderttausenden Besucherinnen und Besuchern mit einem zentralen Werk der Kunstgeschichte, das durch kein vergleichbares in Österreich repräsentiert sei.

Ein völlig anders geartetes Kriterium für die Abweichung von der Regel sei im engsten Sinn wissenschaftlicher Natur. Zur näheren Untersuchung und Feststellung des Stellenwerts eines bestimmten, schon seit langem gesuchten Werks könne dieses für einen kürzeren Zeitraum als die anvisierten sieben Jahre in die Schausammlung aufgenommen werden, um tiefgreifende, auch von speziellen Untersuchungen begleitete Vergleiche mit eigenen Werken vornehmen zu können.

Nicht zuletzt nehme die Albertina solche Dauerleihgaben an, die ihr von den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Verfügung gestellt würden, um besondere Leihwünsche von dritter Seite als Gegenleistung für Leihgaben an die Albertina erfüllen zu können.

10.4

Der RH wies darauf hin, dass die Albertina mit ihrer Stellungnahme die Kritik des RH bestätigte: Bei der Gestaltung der 16 Dauerleihverträge war von 2013 bis 2016 die Ausnahme die Regel. Dies betraf beispielsweise die vier von der Albertina in ihrer Stellungnahme angeführten Leihverträge für Kunstwerke von Gauguin, Matisse, Warhol und Wesselmann. Diese Objekte lieh die Albertina in zwei Fällen für drei Jahre und in jeweils einem Fall für zwei bzw. fünf Jahre, nicht jedoch für die vom Geschäftsführer gegenüber dem Kuratorium als Mindestleihdauer angegebenen sieben Jahre. Bei einem dieser Objekte bestanden darüber hinaus Einschränkungen beim Verleih, bei der Bearbeitung und bei der Publikation des Objekts. Diese vier Objekte waren daher aus Sicht des RH nicht als Sammlungsgut der Albertina im Sinne der Museumsordnung zu qualifizieren, sondern als temporäre Leihgaben, wie sie beispielsweise der Präsentation im Rahmen von Wechsausstellungen dienten. Wie oben erwähnt, entsprachen auch weitere zehn Dauerleihverträge nicht den vom Geschäftsführer erwähnten Mindestinhalten. Sie waren entweder unbefristet oder für Laufzeiten unter sieben Jahren abgeschlossen oder sie enthielten Einschränkungen beim Verleih oder der Publikation oder sie enthielten zwei oder sogar drei dieser vom Geschäftsführer gegenüber dem Kuratorium erwähnten Mindestinhalte nicht.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an die Albertina, jene Inhalte, denen sie sich selbst verpflichtet fühlt, in alle Dauerleihverträge aufzunehmen.

Versicherung von Dauerleihgaben

11.1

(1) Alle Dauerleihverträge verpflichteten die Albertina, die Leihgaben während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Albertina auf allgemeine Risiken, wie z.B. Beschädigung oder Diebstahl, zu versichern. Im Jahr 2017 verursachte diese Versicherungsprämie Kosten von rd. 255.000 EUR.

(2) Das Bundesvergabegesetz 2006⁴ sah vor, dass Rahmenvereinbarungen spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben waren. Die Albertina schrieb die Versicherung ihrer Dauerleihgaben zuletzt 2007 aus.

11.2

Der RH kritisierte, dass die Albertina die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 nicht einhielt und die Versicherung ihrer Dauerleihgaben seit 2007 nicht ausschrieb.

⁴ BGBl. I Nr. 17/2006

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Der RH empfahl der Albertina, die Versicherung ihrer Dauerleihgaben, wie im Bundesvergabegesetz 2006 vorgesehen, spätestens alle fünf Jahre auszuschreiben.

11.3 Die Albertina gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass sie die Versicherung ihrer Dauerleihgaben Anfang 2018 EU-weit ausgeschrieben habe und sie nach Durchführung eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens im Oktober 2018 mit der Bekanntgabe des vergebenen Auftrags rechne.

12.1 (1) Die Albertina verfügte im Jahr 2016 in ihren Sammlungen über 13.304 Objekte im Wert von rd. 17,11 Mio. EUR, welche die Österreichische Ludwig-Stiftung für Kunst und Wissenschaft (**Ludwig-Stiftung**) auf Vorschlag der Albertina, die damals eine Dienststelle der Republik Österreich war, seit 1983 sukzessive angekauft hatte und dieser auf Dauer lieh. Die Ludwig-Stiftung erwarb diese Sammlungsobjekte ausschließlich mit Mitteln, die ihr die Republik Österreich zuführte. Die Republik Österreich hatte 1983 einen Leihvertrag mit der Ludwig-Stiftung abgeschlossen, der unter anderem vorsah, dass die Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung an die Albertina nicht zu versichern wären.

(2) Nach Erlangung der rechtlichen Selbstständigkeit der Albertina im Jahr 2000 versicherte die Albertina die Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung weiterhin nicht, denn die aus Anlass der Übergabe weiterer Dauerleihgaben von der Ludwig-Stiftung vorgelegten Vertragszusätze bestimmten ausdrücklich, dass der Leihvertrag aus dem Jahr 1983 zwischen der Republik Österreich und der Ludwig-Stiftung nach wie vor aufrecht war.

(3) Ab dem Jahr 2005 enthielten die von der Ludwig-Stiftung vorgelegten Vertragszusätze hingegen die Information, dass die Albertina mit Erlangung der rechtlichen Selbstständigkeit anstelle der Republik Österreich in den Leihvertrag mit der Ludwig-Stiftung eingetreten wäre. Diese Rechtsansicht der Ludwig-Stiftung nahm die Albertina durch Unterzeichnung der Vertragszusätze zur Kenntnis.

(4) Den bestehenden Leihnehmer, die Republik Österreich, informierte die Ludwig-Stiftung nicht über ihre Rechtsansicht, dass die Albertina mit Erlangung der rechtlichen Selbstständigkeit anstelle der Republik Österreich in den Leihvertrag mit der Ludwig-Stiftung eingetreten sei. Die Republik Österreich überließ der Albertina weiterhin – wie im Bundesmuseen-Gesetz 2002 vorgesehen – das von der Ludwig-Stiftung geliehene Sammlungsgut.

(5) Im Jahr 2008 wies die Ludwig-Stiftung die Albertina in einem Schreiben auf deren allgemeine Obsorgepflichten hin und ersuchte sie um eine angemessene Versicherung der Dauerleihgaben. Wiederum nahm die Albertina diesen – im Widerspruch zum 1983 abgeschlossenen Leihvertrag stehenden – Wunsch der Lud-

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



wig-Stiftung durch Unterzeichnung des Vertragszusatzes zur Kenntnis. Seither versicherte die Albertina alle Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung. Dies verursachte von 2013 bis 2016 Kosten von rd. 25.000 EUR.

(6) Das Bundesmuseen-Gesetz 2002 enthielt keine Bestimmungen über die Rechtsnachfolge der Bundesmuseen hinsichtlich bestehender Leihverträge. Der Leihvertrag aus dem Jahr 1983 zwischen der Republik Österreich und der Ludwig-Stiftung war nach wie vor aufrecht.

12.2

Der RH kritisierte, dass die Albertina alle Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung versicherte, obwohl der nach wie vor aufrechte Leihvertrag zwischen der Republik Österreich und der Ludwig-Stiftung ausdrücklich vorsah, dass die Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung an die Albertina nicht zu versichern wären. Die Versicherung dieser Dauerleihgaben verursachte von 2013 bis 2016 vermeidbare Kosten von rd. 25.000 EUR.

[Unter Hinweis auf den nach wie vor aufrechten Leihvertrag zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich aus dem Jahr 1983 empfahl der RH der Albertina, die Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung nicht zu versichern.](#)

[Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, auf der Einhaltung des nach wie vor aufrechten Leihvertrags zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich zu bestehen.](#)

12.3

(1) Die Albertina verwies in ihrer Stellungnahme auf jene des Bundeskanzleramtes. Die präzise Rechtslage scheine unklar zu sein und die Rechtsmeinungen gingen auseinander. Das vorrangige Ziel der Albertina in dieser Frage sei die Rechtssicherheit sowie die Gewährleistung des Deckungsschutzes im Schadensfall für den Leihgeber. Die Albertina erwarte in dieser Angelegenheit eine Anweisung vonseiten des Bundes.

(2) Das Bundeskanzleramt konnte in seiner Stellungnahme der Rechtsmeinung des RH nicht folgen. Das Prinzip der Nichtversicherung bestehe nur für Sammlungsgut, das zur Gänze im Bundeseigentum steht. Die mit der Ausgliederung geschaffene vollrechtsfähige Albertina sei nicht mit dem Bund gleichzusetzen.

Der Leihvertrag aus dem Jahr 1983 sei aufrecht, jedoch lege der Vertrag fest, dass die Albertina sämtliche Risiken der übernommenen Sammlung trägt. Habe bis zur Ausgliederung dieses Risiko beim Bund gelegen, so liege die Verantwortung jetzt bei der jeweiligen Geschäftsführung. Die Geschäftsführung habe nach Aufforderung und Befassung des Kuratoriums eine Kunstversicherung abgeschlossen. Diese

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



sei aufgrund der guten Risikosituation der Albertina und trotz eines hohen Sammlungswerts von über 17 Mio. EUR relativ gering (Prämie monatlich rd. 500 EUR).

Die vom RH kritisierte Informationslücke existiere für den Bund nicht, weil das Bundeskanzleramt in den mitentscheidenden Gremien der Ludwig-Stiftung vertreten sei. Dort sei auch die Versicherungsfrage seitens der Ludwig-Stiftung thematisiert worden und habe aus oben angegebenen Gründen zum Beschluss geführt, dass die Leihgaben zu versichern sind.

12.4

Der RH stimmte mit dem Bundeskanzleramt überein, dass das „Prinzip der Nichtversicherung“ nur für Sammlungsvermögen, das zur Gänze im Bundeseigentum steht, galt. Dieses Prinzip galt daher nicht für jene Sammlungsobjekte, die sich als Leihgaben der Ludwig-Stiftung an den Bund in der Albertina befanden; deshalb hatte es der RH in seinen Ausführungen auch nicht erwähnt. In seinen Ausführungen bezog sich der RH vielmehr auf die Einhaltung des nach wie vor aufrechten Leihvertrags zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich.

Der RH verwies gegenüber dem Bundeskanzleramt auf den § 4 des Leihvertrags aus 1983, der folgende unmissverständliche und eindeutige Vereinbarung enthielt: „Die Leihgeberin verzichtet auf eine Versicherung der Leihgaben während der Dauer ihres Aufenthalts in den Gebäuden der Graphische Sammlung Albertina, 1010 Wien, Augustinerstraße Nr. 1.“

Der RH wies das Bundeskanzleramt darauf hin, dass es sich bei den Kosten der Versicherung der Leihgaben der Ludwig-Stiftung einerseits um vermeidbare Kosten handelte, und andererseits um Kosten, die sukzessive ansteigen können, weil zu hoffen ist, dass die Ludwig-Stiftung der Albertina weiterhin Jahr für Jahr zusätzliche Leihgaben überlassen wird.

Der Argumentation des Bundeskanzleramtes, wonach die Information des Bundes durch die Anwesenheit von Personal des Bundes in den Gremien der Ludwig-Stiftung gewährleistet sei und folglich eine formelle Kündigung des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Ludwig-Stiftung offenbar nicht als notwendig erachtet wurde, konnte der RH nicht folgen. Dieser Informationsfluss hatte bereits im Jahr 1983 bestanden. Dennoch schlossen die Republik Österreich und die Ludwig-Stiftung einen schriftlichen Leihvertrag ab. Nach dem Beschluss der Ludwig-Stiftung, dass die Leihgaben zu versichern seien, wäre der Vertrag aus 1983 somit 2005 zu kündigen gewesen, als die Ludwig-Stiftung die Albertina erstmals darüber informierte, dass diese in den Leihvertrag eingetreten sei. Da dies nicht geschehen ist, wies der RH darauf hin, dass nach wie vor die Republik Österreich die Leihnehmerin der Ludwig-Stiftung ist und die Leihgaben gemäß § 4 des oben erwähnten Leihvertrags nicht zu versichern sind.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Albertina, die Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung nicht zu versichern, und bei seiner Empfehlung an das Bundeskanzleramt, auf der Einhaltung des nach wie vor aufrechten Leihvertrags zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich zu bestehen.

Dauerleihgabe der Sammlung Essl

13.1

(1) Die Albertina beantragte im Juni 2016 beim Bundeskanzleramt eine Genehmigung für den Abschluss eines Dauerleihvertrags mit einer Laufzeit von 25 Jahren für die Sammlung Essl. Die Albertina errechnete, dass die Aufbewahrung und die öffentliche Präsentation dieser Dauerleihgabe 2,20 Mio. EUR jährlich kosten würden, und beantragte beim Bundeskanzleramt die Erhöhung ihrer Basisabgeltung um diesen Betrag ab 2017.

(2) Das Bundeskanzleramt genehmigte im Dezember 2016 die Übernahme dieser Dauerleihgabe durch die Albertina und sagte für das Jahr 2017 eine Förderung von 1,00 Mio. EUR für die Übernahme der Dauerleihgabe zu. Das Bundeskanzleramt stellte in Aussicht, mit dem Bundesministerium für Finanzen Verhandlungen über eine Erhöhung der Basisabgeltung ab 2018 aufzunehmen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Herbst 2017 hatte das Bundeskanzleramt keine Erhöhung der Basisabgeltung ab 2018 gewährt.

(3) Im Jänner 2017 stimmte das Kuratorium mehrheitlich für den Abschluss des Dauerleihvertrags.

(4) Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Übernahme der Sammlung Essl 2017 als Dauerleihgabe verglich der RH diese Übernahme mit der 2007 von der Albertina als Dauerleihgabe übernommenen Sammlung Batliner.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Tabelle 4: Vergleich der Wirtschaftlichkeit der als Dauerleihgaben übernommenen Sammlungen Batliner und Essl

Vergleichskriterium	Sammlung Batliner	Sammlung Essl
Jahr der Übernahme als Dauerleihgabe durch die Albertina	2007	2017
Wert der Privatsammlung zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Albertina	rd. 346,50 Mio. EUR	rd. 203,55 Mio. EUR
War zur Präsentation der Privatsammlung zusätzliche Ausstellungsfläche erforderlich?	ja	ja
Kosten der zusätzlichen Ausstellungsfläche für die Albertina	keine (bereits 2003 finanziert durch den Eigentümer der Dauerleihgabe)	keine (Finanzierung durch einen Miteigentümer der Dauerleihgabe zugesagt)
War zur Aufbewahrung der Privatsammlung ein zusätzliches Depot erforderlich?	nein	ja
jährliche Kosten des zusätzlichen Depots für die Albertina	–	rd. 320.000 EUR (ab 2017)
jährliche zusätzliche öffentliche Förderung	200.000 EUR (ab 2008)	1,00 Mio. EUR (2017) 2,20 Mio. EUR (ab 2018, beantragt)
jährliche direkte Erlöse der Dauerleihgabe für die Albertina (ohne zusätzliche öffentliche Förderung)	rd. 316.000 EUR (2016) (ohne Eintrittserlöse, da diese der Sammlung Batliner nicht direkt zuordenbar waren)	rd. 31.000 EUR (2017) keine budgetiert (ab 2018)
jährliche direkte Kosten der Dauerleihgabe für die Albertina	rd. 440.000 EUR (2016)	rd. 800.000 EUR (2017) 2,20 Mio. EUR (ab 2018)
Dauer des Leihvertrags	seit 2012 unbefristet	auf 25 Jahre befristet, danach Verlängerung auf unbestimmte Zeit
Kündigung des Dauerleihvertrags durch einen Vertragspartner	bis 2027 nur aus wichtigem Grund, danach auch bei Vorliegen eines anderen, im Vertrag genannten Grundes	während Befristung nur aus wichtigem Grund, danach Kündigungsfrist 2 Jahre

Quellen: Albertina; RH

Da die beiden Dauerleihgaben hohe Werte repräsentierten und eigene Ausstellungsflächen benötigten, die von Dritten finanziert wurden, bestanden bei diesen Kriterien zwischen den beiden Dauerleihgaben für die Albertina hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit keine Unterschiede.

Hinsichtlich der anderen vom RH verglichenen Kriterien bestanden zwischen der Sammlung Essl und der Sammlung Batliner folgende Unterschiede:

- Während für die Sammlung Batliner kein zusätzliches Depot erforderlich war, musste die Albertina für die Aufbewahrung der Sammlung Essl ein Depot mieten. Dies verursachte ab 2017 jährliche Kosten von rd. 320.000 EUR.

- Die Albertina konnte mit der Sammlung Batliner im Jahr 2016 direkte Erlöse (Shoperlöse, Leihverkehr, Reproduktionen) von rd. 316.000 EUR erwirtschaften. Weil die Besichtigung dieser Dauerleihgabe nur im Rahmen eines allgemeinen Besuchs der Albertina möglich war, konnte sie der Dauerleihgabe keine Erlöse aus Eintrittskartenverkauf zuordnen. 47 % der Besucherinnen und Besucher der Albertina gaben jedoch im Zeitraum März 2015 bis Februar 2016 die Besichtigung der Sammlung Batliner als Hauptgrund für den Museumsbesuch an. Hingegen erzielte die Albertina mit der Sammlung Essl direkte Erlöse von rd. 31.000 EUR und hatte ab 2018 keine Erlöse budgetiert. Die Übernahme dieser Dauerleihgabe war sowohl im Jahr 2017 als auch ab 2018 von der Bereitstellung von Mitteln Dritter, z.B. einer öffentlichen Förderung oder Sponsorenmitteln, abhängig.
- Ein Vertragspartner konnte den Vertrag für die Sammlung Batliner auf unbefristete Zeit nur bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kündigen. So war die Sammlung Batliner beispielsweise berechtigt, den Dauerleihvertrag mit der Albertina bei allfälliger Errichtung eines nur der Sammlung Batliner gewidmeten Museums zu kündigen. Ein Vertragspartner konnte den Vertrag für die Sammlung Essl 25 Jahre lang nur bei Vorliegen außerordentlicher Umstände, danach jedoch zu jedem Kalenderjahresende und ohne besondere Begründung kündigen. Zu den außerordentlichen Umständen, welche die Albertina 25 Jahre lang zu einer Vertragskündigung berechtigten, zählten auch unzureichende Mittel der Albertina für die Aufbewahrung und die öffentliche Präsentation dieser Dauerleihgabe – z.B. aufgrund einer nicht erfolgten öffentlichen Förderung – oder eine bedeutende Reduktion der Sammlung Essl durch Verkäufe an Dritte.

13.2

Der RH beurteilte die im Jahr 2017 erfolgte Übernahme der Sammlung Essl als Dauerleihgabe als unwirtschaftlicher als die 2007 erfolgte Übernahme der Sammlung Batliner. So erforderte die Sammlung Essl die Anmietung eines zusätzlichen Depots und war von der Bereitstellung von Mitteln Dritter, z.B. einer öffentlichen Förderung, in der Höhe von 2,20 Mio. EUR jährlich abhängig. Für die Übernahme der Sammlung Batliner erhöhte sich die öffentliche Förderung um jährlich 200.000 EUR; diese Dauerleihgabe erzielte 2016 Erlöse von rd. 316.000 EUR und war für 47 % der Besucherinnen und Besucher der Hauptgrund für den Besuch der Albertina.

Der RH empfahl der Albertina, nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die eine wirtschaftliche Ergänzung ihrer Sammlungen darstellen können, und verwies als Beispiel auf die 2007 als Dauerleihgabe übernommene Sammlung Batliner. Insbesondere empfahl der RH, nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die zu keiner Abhängigkeit von Mitteln Dritter führen.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



13.3

(1) Die Albertina wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich unter allen Kriterien, die zur Annahme von Dauerleihnahmen führen könnten, bewusst primär nicht das der Wirtschaftlichkeit finde, sondern die museale Bedeutung der Objekte (siehe **TZ 10**). Es dürfe nicht einmal im Entferntesten ein Interessenskonflikt zwischen allfälligen wirtschaftlichen Vorteilen durch die Annahme von Dauerleihgaben und der kunsthistorischen Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, echte Sammlungslücken zu schließen, entstehen können. Im Einklang mit allen großen internationalen Museen stehe vor allem diese Schließung von Sammlungslücken mit der temporär begrenzten Präsentation von Dauerleihgaben, die aufgrund ihrer Seltenheit oder ihres Werts nicht erworben werden können, im Vordergrund.

Aufgrund der Kriterien, die zur Annahme von Dauerleihgaben führen, gehe die Albertina davon aus, dass diese zu einer Aufwertung und damit zu einer Steigerung der Attraktivität des Museums führen würden und daher, ohne dass sich das unmittelbar dem einen oder anderen Werk zuordnen ließe, auch ein wirtschaftlicher Vorteil für die Albertina in der Annahme von Dauerleihgaben bestehe.

Es bestehe seit vielen Jahren weltweit ein heftiger Wettbewerb um Privatsammlungen, Stiftungen und Schenkungen. Fast immer stehe am Anfang einer dauerhaften Überlassung einer Sammlung an ein Museum eine Präsentation im Rahmen einer Wechsellausstellung und/oder die Annahme der Sammlung als Dauerleihgabe. Der Umgang mit der Sammlung solle das für jegliche weitere Entscheidungen notwendige Vertrauen zwischen der Sammlerin bzw. dem Sammler und dem Museum schaffen: eine *conditio sine qua non*, ehe es zu einer dauerhaften oder gar unauflösbaren Überlassung einer Sammlung an ein Museum komme.

Die Albertina verfolge diese Strategie ebenso zielgerichtet wie erfolgreich. Als Beispiele könnten die Sammlungen von Carl Djerassi (64 Werke Paul Klees), Pippal (mehrere Zeichnungen Gustav Klimts) oder Herbert und Rita Batliner (über 500 der wertvollsten Gemälde von der Klassischen Moderne bis zur Gegenwart) und jüngst die Sammlung Petermandl angeführt werden.

Auch die Annahme der Dauerleihgabe der Sammlung Essl habe die Albertina von Anbeginn an, seit 2014, mit der Strategie verfolgt, einen ganz wesentlichen Teil dieser Privatsammlung mittelfristig als Schenkung zu erhalten. Im Jahr 2018, also nach dem überprüften Zeitraum, sei dies gelungen: Karlheinz Essl habe sich bereit erklärt, 40 % der Sammlung Essl der Albertina für ihre langjährige Betreuung, Bearbeitung, Ausstellung in unterschiedlichen Zusammenhängen und mit der Aussicht, sie dauerhaft unter der Marke Albertina ausstellen zu können, zu schenken. Die Auswahl der Objekte aus der gesamten Sammlung obliege allein der Albertina.

Es müsse festgehalten werden, dass Museen grundsätzlich substanzial nur durch die Übernahme von Sammlungen wachsen können, dass eine langjährige vertrauensfördernde Beziehung zwischen einem Museum und den Sammlerinnen und Sammlern praktisch immer die Voraussetzung für eine dauerhafte Überlassung sei und dass es daher bei einem substanzialen Zuwachs von Dauerleihgaben durch die Übernahme einer gesamten Sammlung zu einem Wertzuwachs des Museums kommen könne, der auch eine Erhöhung der Finanzmittel von dritter Seite begründe und mehr als rechtfertige.

(2) Das Bundeskanzleramt übermittelte in seiner Stellungnahme ebenfalls Anmerkungen zur Empfehlung des RH an die Albertina. Es hielt unter anderem fest, dass die öffentliche Förderung für die Übernahme der Sammlung Essl als Dauerleihgabe durch die Albertina eine kulturpolitische Entscheidung sei, deren Eckpunkte noch nicht ausverhandelt seien. Aktuell hätten sich neue Aspekte ergeben, die derzeit in Prüfung seien. Der RH lasse auch unberücksichtigt, dass für die Sammlung Batliner ebenfalls Bundesmittel (Depots, Erweiterung) bereitgestellt worden seien.

13.4

(1) Der RH verkannte nicht die museumspolitischen und sammlungstaktischen Überlegungen der Albertina, die der Übernahme der Sammlung Essl als Dauerleihgabe vorangegangen waren oder nach wie vor angestellt werden. Der RH vermisste jedoch auch weiterhin wirtschaftliche Planungen. Wie die 2007 als Dauerleihgabe übernommene Sammlung Batliner zeigte, war es durchaus möglich, mit einer Dauerleihgabe Erlöse zu erzielen, welche die Abhängigkeit von Mitteln Dritter reduzierten oder ausschlossen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die Albertina, nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die eine wirtschaftliche Ergänzung ihrer Sammlungen darstellen können und zu keiner Abhängigkeit von Mitteln Dritter führen.

(2) In Bezug auf die Sammlung Batliner wies der RH das Bundeskanzleramt auf seine Darstellung in Tabelle 4 hin, wonach ab 2008 eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 200.000 EUR gewährt wurde, laut Aussage der Albertina kein zusätzliches Depot erforderlich war und die Kosten der zusätzlichen Ausstellungsfläche 2003 durch den Eigentümer der Dauerleihgabe getragen wurden.

14.1

(1) Wie gesetzlich vorgesehen, beantragte die Albertina im Juni 2016 beim Bundeskanzleramt die Genehmigung eines Dauerleihvertrags für die Sammlung Essl (siehe auch [TZ 13](#)). Sie begründete ihren Antrag insbesondere mit ihrer Absicht, fünf bis zehn österreichischen Bundes- oder Landesmuseen Sammlungsobjekte aus dieser Privatsammlung auf Dauer zu überlassen. Auf diese Weise könnten auch diese Museen „Lücken in ihren Sammlungen“ schließen und „erstmalig nationale und vor al-

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



lem internationale Künstler zeigen, von denen sie aus finanziellen Gründen niemals kapitale Arbeiten erwerben könnten“.

(2) Das Bundeskanzleramt vereinbarte in einer Besprechung mit der Albertina, dass diese von österreichischen Bundes- oder Landesmuseen für die dauerhafte Überlassung von Sammlungsobjekten aus der Sammlung Essl keine Bearbeitungsgebühr (Handling Fee) verlangen würde. Diese Vereinbarung erfolgte jedoch weder schriftlich noch in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form; die Bundes- oder Landesmuseen waren daher als potenzielle Leihnehmer über diese besondere Verleihbedingung nicht informiert.

Obwohl das Bundeskanzleramt in seinen Akten die Gestaltung der Kooperation zwischen der Albertina und den österreichischen Bundes- oder Landesmuseen noch im November 2016 als „offenes Problem“ bezeichnete, genehmigte es im Dezember 2016 die Dauerleihgabe, ohne mit der Albertina weitere Verleihbedingungen zu vereinbaren. So verpflichtete das Bundeskanzleramt die Albertina z.B. nicht, den österreichischen Bundes- oder Landesmuseen die dauerhafte Leihe von Sammlungsobjekten aus der Sammlung Essl nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe zu verweigern.

14.2

Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt mit der Albertina keine schriftlichen und für potenzielle Leihnehmer zugänglichen Verleihbedingungen für die dauerhafte Überlassung von Sammlungsobjekten aus der Sammlung Essl an österreichische Bundes- oder Landesmuseen vereinbarte.

[Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, mit der Albertina schriftliche Verleihbedingungen für die dauerhafte Überlassung von Sammlungsobjekten aus der Sammlung Essl an österreichische Bundes- oder Landesmuseen zu vereinbaren und diese Verleihbedingungen öffentlich zugänglich zu machen.](#)

14.3

Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Dauerleihvertrag für die Sammlung Essl zwar abgeschlossen sei, aber noch keine Entscheidung zugunsten der Umsetzung des Projekts getroffen worden sei. Sollte eine solche Entscheidung fallen, sei eine Offenlegung der Verleihbedingungen an andere Museen in Österreich zu befürworten. Für den Fall, dass sich das Projekt nicht verwirklichen lassen sollte, liege die Entscheidung einer möglichen Kündigung des Dauerleihvertrags bei der Geschäftsführung der Albertina.

Ausstellen und Vermitteln

Ausstellungen, Besucherzahlen und Erlöse aus Eintritten

15.1 (1) Die Ausstellungstätigkeit der Albertina prägten neben den Dauerpräsentationen (Sammlung Batliner, Prunkräume) jährlich zwischen elf und 14 temporäre Ausstellungen.

(2) Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher, unterteilt in Vollzahlerinnen und Vollzahler, ermäßigte Eintritte und Gratiseintritte, entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2016 wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung der Besucherzahlen von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	Anzahl				in %
Vollzahlerinnen und Vollzahler	223.055	211.963	238.065	274.075	23
ermäßigte Eintritte	233.966	228.108	247.265	256.083	9
Gratiseintritte	174.105	160.050	163.659	176.924	2
Summe	631.126	600.121	648.989	707.082	12

Quellen: Albertina; RH

Den Rückgang der Besucherzahlen im Jahr 2014 um rd. 5 % führte die Albertina auf das Ausstellungsprogramm und nicht beeinflussbare Faktoren, wie z.B. einen Rückgang im Tourismus zurück; dieser müsse – laut Albertina – auch unter dem Aspekt gesehen werden, dass das Jubiläumsjahr 2013 (zehn Jahre nach Wiedereröffnung der Albertina) ein Jahr mit besonders vielen Besucherinnen und Besuchern war. Von 2013 bis 2016 stieg die Gesamtbesucherzahl um rd. 12 %. Der stärkste Anstieg dabei war bei den Vollzahlerinnen und Vollzahlern um rd. 23 % zu beobachten.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2016 wie folgt:

Bericht des Rechnungshofes

Albertina


Tabelle 6: Erlöse aus Eintrittskarten von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
Erlöse aus Eintrittskarten ¹	4,21	4,02	4,52	5,12	22
	in EUR				
Erlöse pro Besucherin bzw. Besucher (Gesamt)	6,67	6,69	6,97	7,24	9

¹ Im Jahr 2015 startete eine Kooperation mit Vienna Pass (Paket mit freiem Eintritt zu Sehenswürdigkeiten), die zu Erlössteigerungen führte. Ab 1. September 2015 erhöhte die Albertina einzelne Eintrittspreise.

Quellen: Albertina; RH

Der Rückgang der Erlöse im Jahr 2014 aus Eintrittskarten hing unmittelbar mit den rückläufigen Besucherzahlen zusammen. Von 2013 bis 2016 stiegen die Erlöse aus Eintrittskarten um rd. 22 %. Ab dem 1. September 2015 erhöhte die Albertina einzelne Eintrittspreise, z.B. für die Vollpreiskarte von 11,90 EUR auf 12,90 EUR.

(3) Auf Basis der laufenden Aufzeichnungen und Berechnungen ermittelte die Albertina auf Anregung des RH die theoretischen Erlöse zum Vollzahler-Preis. Diese Erlöse ergäben sich, hätte jede Besucherin bzw. jeder Besucher den Vollpreis bezahlt.⁵ Der daraus resultierende Differenzbetrag bzw. die Ertragsauslastung stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Theoretische Erlöse zum Vollpreis von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
theoretische Erlöse zum Vollpreis	6,17	5,70	6,57	7,47	21
Erlöse aus Eintrittskarten	4,21	4,02	4,52	5,12	22
Differenzbetrag aus theoretischen Erlösen zum Vollpreis und Erlösen aus Eintrittskarten	1,96	1,68	2,05	2,35	20
	in %				
Ertragsauslastung	68	70	69	69	–

Quellen: Albertina; RH

⁵ Alle Kategorien außer U19 (Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr): Es wurden die im jeweiligen Jahr gültigen Preise für den Artikel Eintritt Albertina-Erwachsene genommen und für jedes Jahr ein Mittelwert auf Tagesbasis berechnet. Dieser wurde mit der Personenanzahl multipliziert, um die (theoretischen) Erlöse zum Vollpreis zu erhalten. Kategorie U19: Als Basis diente der 2008 für den Entfall der U19-Eintritte berechnete Netto-Preis; eine Preissteigerung bis 2016 wurde analog zum Vollpreis berechnet.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Dieser Differenzbetrag errechnete sich aus Ermäßigungen und Gratiskarten. Grundlage dafür waren auch verschiedene Kooperationen sowie Personengruppen, welche die Albertina gratis besuchen konnten. Er stieg in den Jahren 2013 bis 2016 von rd. 1,96 Mio. EUR um rd. 20 % auf rd. 2,35 Mio. EUR.

Aus den Kooperationen erzielte die Albertina wiederum sonstige Einnahmen, die den aufgezeigten Differenzbetrag zum Teil deckten. Sie stellten sich von 2013 bis 2016 wie folgt dar:

Tabelle 8: Sonstige Einnahmen aus Kooperationen von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
theoretische Erlöse zum Vollpreis	6,17	5,70	6,57	7,47	21
Differenzbetrag	1,96	1,68	2,05	2,35	20
sonstige Einnahmen	1,24	1,22	1,08	1,11	-10
Differenz	0,73	0,46	0,97	1,24	72
	in %				in %-Punkten
Deckungsgrad der theoretischen Erlöse zum Vollpreis	88	92	85	83	-5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Albertina; RH

Die sonstigen Einnahmen aus Kooperationen sanken im überprüften Zeitraum um rd. 10 %, der Deckungsgrad (der theoretischen Erlöse zum Vollpreis) um rd. 5 %-Punkte.

Zu den Kooperationen zählte auch die Gewährung von freien Eintritten für einzelne Vereine. Diese war eine Entscheidung der Geschäftsführung und gehörte nach Mitteilung der Albertina zum Konzept des Fundraisings und der Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, eine möglichst großzügige Unterstützung von Förderinnen und Förderern zu erhalten.

Der den Mitgliedern eines Vereins gewährte freie Eintritt führte – unter der Annahme, dass diese Mitglieder den Vollpreis bezahlt hätten – für den Zeitraum von 2014 bis 2016 zu einem Einnahmenverzicht, der um rd. 50.000 EUR höher war als die Einnahmen aus dieser Kooperation. Zu dieser Kooperation konnte die Albertina weder eine schriftliche Vereinbarung noch einen Kuratoriumsbeschluss vorlegen.

15.2

Der RH wies auf die im überprüften Zeitraum erreichten Steigerungen bei den Besucherzahlen und den Erlösen aus Eintrittskarten hin.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Er hielt auch fest, dass die Aufzeichnungen der Albertina Berechnungen zuließen, die von den theoretischen Erlösen zum Vollpreis über den berechneten Differenzbetrag⁶ bis hin zum Deckungsgrad reichten. Kritisch wies er darauf hin, dass die Albertina diese Kennzahlen noch nicht erhoben hatte und sie dadurch bspw. keine Kenntnis hatte, dass einerseits der berechnete Deckungsgrad sank und andererseits bei einem begünstigten Verein von 2014 bis 2016 der berechnete Einnahmenverzicht höher war, als er an sonstigen Einnahmen für die Albertina lukrierte.

Der RH empfahl der Albertina, den Differenzbetrag aus den theoretischen Erlösen zum Vollpreis und den Erlösen aus den Eintrittskarten sowie den Deckungsgrad in Zukunft regelmäßig zu erheben, um somit steuerungsrelevante Daten zu erhalten und beurteilen zu können, ob bspw. Kooperationen einen wirtschaftlichen Erfolg bringen.

Weiters empfahl der RH, den einem Verein gewährten Gratis Eintritt zu analysieren und gegebenenfalls einzustellen, wenn eine entsprechende Gegenleistung nicht gegeben ist. Ferner empfahl er, derartige Kooperationen schriftlich zu vereinbaren und dem Kuratorium zum Beschluss vorzulegen.

15.3

Die Albertina teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Berechnung des Einnahmenverzichts von der Albertina auf Anregung des RH erstmals in der vorliegenden konsolidierten Form durchgeführt worden sei. Erfolgsanalysen von Kooperationen seien bereits laufend erfolgt und in das umfangreiche Reporting innerhalb der Controlling-Tätigkeit eingebunden worden. Auszüge und Beispiele dieser Auswertungen und Analysen seien dem RH auch übermittelt worden.

Die Albertina wies auch darauf hin, dass ein über alle Kategorien immer nur zum Vollpreis errechneter Einnahmenverzicht nicht der Realität entspreche. Die U19 Tickets hätten sich zum Beispiel ursprünglich im 3 bis 4 EUR-Bereich bewegt, der Einnahmenverzicht sei also tatsächlich ein anderer, weil die Albertina in dieser Besucher-kategorie niemals einen Vollpreis erzielen würde. Dies gelte auch für die Eintritte der Freunde der Albertina oder die Eintritte der Gesellschaft der Freunde der bildenden Künste, die überwiegend der Kategorie „SeniorInnen“ bzw. auch der „StudentInnen“ zuzuordnen wären. Die Albertina verwies auf die sehr positive Entwicklung der letzten Jahre, in welchen sich der Anstieg des Vollzahler-Anteils (23 %) im Verhältnis zum Anstieg der Gesamtbesucherzahl (12 %) fast verdoppelt und überdurchschnittlich entwickelt habe, während der Anstieg des Gratis eintritt-Anteils um 2 % einen im Vergleich weitaus flacheren Anstieg darstelle.

⁶ Der Differenzbetrag errechnete sich aus den theoretischen Erlösen zum Vollpreis abzüglich der Erlöse aus den Eintrittskarten.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Die Albertina werde die Empfehlung des RH umsetzen und eine Analyse des Einnahmenverzichts in einer alle Kategorien umfassenden Form beibehalten. Diese sei auch für 2017 bereits erhoben worden.

Weiters wies die Albertina in Bezug auf gewährte Gratiseintritte für die Mitglieder eines Vereins darauf hin, dass der erwähnte Förderverein die Albertina und auch andere Bundesmuseen seit vielen Jahren unterstütze und bis 2016 Zahlungen in Höhe von rd. 741.000 EUR an die Albertina geleistet habe (im Durchschnitt rd. 53.000 EUR pro Jahr). Besonders in den Jahren der Wiedereröffnung seien hohe Zahlungen getätigt worden, die eine wesentliche Finanzierungsbasis für Ausstellungen, Umbauten und Investitionen dargestellt hätten.

Die ausschließliche Betrachtung des überprüften Zeitraums sei deshalb für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dieser Zusammenarbeit nicht ausreichend. Berücksichtige man den Mittelwert der Zahlungen, so ergebe diese Kooperation einen positiven Saldo von rd. 28.000 EUR von 2014 bis 2016. Dazu kämen Schenkungen oder Ankäufe von Kunstwerken, die mit einem Gesamtwert von bis dato rd. 100.000 EUR zugunsten der Albertina durchgeführt wurden, sowie weitere Einnahmen von Vereinsmitgliedern durch Erlöse aus Führungen, Katalogen und Handelswaren.

Die Albertina wies darauf hin, dass eine fehlende schriftliche Vereinbarung der Kooperation bereits nachgeholt und in der 89. Kuratoriumssitzung vom 5. April 2018 beschlossen worden sei.

- 15.4** Der RH nahm bezüglich des in der Stellungnahme erwähnten Fördervereins von der Gesamtanalyse der Albertina über die Jahre 2002 bis 2016 Kenntnis, hielt jedoch fest, dass in dem vom RH überprüften Zeitraum die Einnahmen von diesem Verein nicht ausreichten, um den durch Gratiseintritte berechneten Einnahmenverzicht auszugleichen.

Marketing

Marketingkonzept

- 16.1** Die Albertina betrieb unterschiedliche Marketingaktivitäten, die von der klassischen Werbung mittels Außen- und Inseratenwerbung über Public Relations (PR), Sponsoring, Events bis hin zu Direktmarketing, Multimedia und Social Media reichten. Ein alle derartigen Aktivitäten umfassendes Marketingkonzept, wie z.B. die Festlegung strategischer Grundsätze zur Koordination dieser Aktivitäten, konnte die Albertina nicht vorlegen. Die Zielerreichung steuerte die Albertina über die Budgetvorgaben und deren Überwachung.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



16.2

Der RH wies kritisch auf das Fehlen eines ganzheitlichen Marketingkonzepts hin. Zwar war die Marke „Albertina“ vielfältig in der Öffentlichkeit präsent – dies war in den Statistiken gut belegbar. Die strategische Ausrichtung und Zielfestlegung der von der Albertina im Marketing gelebten Vorgangsweise lag jedoch nicht schriftlich vor.

Der RH empfahl der Albertina, die verschiedenen Marketingaktivitäten in einem ganzheitlichen Konzept zusammenzufassen sowie ihre Strategien und Ziele für ihr Marketing zu formulieren, um letztlich über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen.

16.3

Die Albertina wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Marketing in der Albertina ein in allen Abteilungen und auf allen Führungsebenen geltendes Prinzip sei, das sicherstellen solle, dass auf jeder Ebene des Museums und mit jeder Aktivität der Nutzen ihrer Besucherinnen und Besucher im Vordergrund stehe.

Das Marketing umfasse in der Albertina daher als Managementfunktion wesentlich mehr als nur Werbung und PR. Das gesamtheitliche Marketing der Albertina werde daher direkt vom wissenschaftlichen Geschäftsführer koordiniert und geführt.

Die Albertina wies weiters auf mehrere Pfeiler ihrer Grundüberzeugungen hin, welche das Gerüst der Marketingaktivitäten darstellen würden:

- Es sei von Beginn an das Ziel gewesen, mehr Ausstellungen der Grafischen Sammlung sowie in einem wesentlich größeren Umfang als je zuvor oder in irgendeinem anderen Museum der Welt zu zeigen.
- Gleichzeitig sollten mehr Menschen für die grafischen Künste interessiert werden können als je zuvor oder in irgendeinem anderen Museum der Welt.
- Neben der Zusammenführung von Zeichnungen und Druckgrafiken mit anderen Werken derselben Künstlerin bzw. desselben Künstlers oder einer Epoche sei es ein weiteres Marketingprinzip, zu jedem Zeitpunkt ein möglichst vielfältiges Ausstellungsprogramm anzubieten, um die unterschiedlichen Zielgruppen nach Herkunft und Bildung ansprechen zu können. Was abstrakt als inhaltliche Programmplanung erscheine, verdanke sich ganz wesentlich dem Marketingprinzip, den Besuchernutzen in den Vordergrund zu stellen.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



- Es sei ein Marketingprinzip, dass die Albertina nach außen konsistent als Veranstalter großer und für breiteste Bevölkerungsschichten attraktiver und relevanter Ausstellungen gesehen werde. Aus diesem Grund würden sich sämtliche Werbeaktivitäten während der Laufzeit von mehreren, gleichzeitig gezeigten Ausstellungen auf eine einzige Hauptausstellung konzentrieren, die mit einem möglichst großen Werbedruck vor allem über Plakatwerbung auf der Straße kommuniziert werde. Auf diese Weise könne ein Streuverlust von kostenintensiven Werbeaktivitäten für Ausstellungen, die sich an kleinere, spezielle Besuchersegmente richten, vermieden werden. Durch diese Strategie sei es gelungen, mehr Menschen mit der Kunst der Gegenwart zu konfrontieren, als dies in Spezialmuseen für zeitgenössische Kunst möglich sei.
- Da die Albertina über keine Kunstwerke verfüge, die eine Cash-cow seien, müsse ein relativ hoher Kommunikations- und Werbeaufwand betrieben werden, um viermal im Jahr das wechselnde Ausstellungsprogramm in der Stadt zu kommunizieren.
- Es zähle weiters zu den zentralen Prinzipien des Marketings, alle Aktivitäten laufend durch Besucherforschung, in größeren Abständen auch durch Nicht-Besucherforschung auf ihren Nutzen und ihre Akzeptanz hin zu überprüfen. Die Albertina bemühe sich, die Ausstellungen daran zu messen, ob sie vom Publikum als aktuell, relevant und attraktiv angesehen oder eingestuft werden.
- Es sei das Ziel der Albertina, Ausstellungen vor allem so zu präsentieren, dass deren Erlebnis als einzigartig von ihren Besucherinnen und Besuchern eingestuft werde und damit ein Alleinstellungsmerkmal als Wettbewerbsvorteil generiert werden könne.
- In den letzten Jahren habe das Online-Marketing und Social-Media-Marketing neben der klassischen Plakatwerbung und den Medienkooperationen an Raum gewonnen. Damit solle dem geänderten Nutzerverhalten und der geänderten Informationsbeschaffung bei jüngeren Zielgruppen Rechnung getragen werden.

Dieser Strategie würden planvolles Vorgehen der verantwortlichen Abteilungen in Form von Plänen zur Umsetzung der Außenwerbung, Festlegung von Presseaktivitäten, die Printplanung, die Grafik und Drucksortenpläne und die Social Media/ Online Advertising Planung oder die Newsletterplanung und der jährliche Marketingplan folgen. Die Marketingstrategien seien aufgrund der großen und langen Erfahrung beim wissenschaftlichen Geschäftsführer angesiedelt. Das Marketing der Albertina sei hochprofessionell, wie laufende Besuchersteigerungen und die sehr hohe nationale und internationale Bekanntheit der Albertina zeigen würden.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



16.4

Der RH entgegnete, dass ein Marketingkonzept fehlte, in dem die in der Stellungnahme angedeuteten Marketingstrategien sowie die davon abgeleiteten Ziele verschriftlicht waren. Er verwies auf die Ausgaben der Abteilungen des Marketings der Albertina, die sich im überprüften Zeitraum 2013 bis 2016 auf jährlich durchschnittlich rd. 3,04 Mio. EUR beliefen (siehe **TZ 17**). Er verblieb dabei, dass die vielfältigen Marketingaktivitäten in einem ganzheitlichen Konzept zusammenzufassen sowie die Strategien und Ziele für ihr Marketing zu formulieren wären, um letztlich über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen.

Ausgaben und Kennzahlen

17.1

Die Ausgaben in der Abteilung Marketing und PR, der organisatorisch auch die Abteilungen Events und Sponsoring zugeordnet waren, entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2016 wie folgt:

Tabelle 9: Entwicklung der Ausgaben in den Abteilungen des Marketings von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
Marketing und PR	2,22	2,11	2,34	2,09	-6
Events	0,53	0,39	0,50	0,46	-13
Sponsoring	0,41	0,36	0,37	0,38	-7
Summe	3,16	2,86	3,21	2,93	-7
davon					
<i>Werbung</i>	1,53	1,36	1,35	1,46	-5

Quellen: Albertina; RH

Die Ausgaben der Abteilung Marketing und PR stiegen von 2013 bis 2015 um rd. 5 % an und verringerten sich von 2015 auf 2016 um rd. 11 %. Der Anteil der Ausgaben in den Abteilungen des Marketings (rd. 2,93 Mio. EUR) an den Umsatzerlösen (rd. 9,83 Mio. EUR) lag im Jahr 2016 bei rd. 30 %. Der Rückgang der Ausgaben im Jahr 2016 war auf Einsparungen in der Tourismuswerbung sowie dadurch freierwerdende Personalkapazitäten zurückzuführen.

Die Ausgaben für die Werbemaßnahmen verringerten sich von 2013 bis 2016 um rd. 5 %. Ein Großteil dieser Ausgaben (im Durchschnitt rd. 0,99 Mio. EUR pro Jahr oder rd. 69 %) entfiel auf die Plakatwerbung, davon wiederum knapp über die Hälfte (rd. 52 %) auf ein einziges Unternehmen.

Im Jahr 2014 vereinbarte die Albertina mit anderen Bundesmuseen, dass sie die Preisgestaltung des oben erwähnten Unternehmens, auf das bei allen Bundes-

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



museen die höchsten Werbeausgaben entfielen, „auf höchster Ebene“ ansprechen werde. In weiterer Folge vereinbarten die Bundesmuseen, dass sie ihre jeweiligen Marketing-Leiterinnen bzw. –Leiter beauftragen werden, die Tarife zu analysieren. Fünf Bundesmuseen wollten sich diesbezüglich koordinieren und kollektiv vorgehen. Weder erfolgte die geplante Kontaktaufnahme noch eine entsprechende Analyse.

Die auch vom Marketing beeinflussten Erlöse entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2016 wie folgt:

Tabelle 10: Entwicklung der Erlöse aus Eintrittskarten, Events, Sponsoring und Shop von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
Erlöse aus Eintrittskarten ¹	4,21	4,02	4,52	5,12	22
Erlöse aus Events ²	0,72	0,51	0,65	0,52	-28
Erlöse aus Sponsoring	1,84	1,32	1,77	1,46	-21
Erlöse aus dem Shop ³	2,13	2,19	2,07	2,40	13

¹ Im Jahr 2015 startete eine Kooperation mit Vienna Pass (Paket mit freiem Eintritt zu Sehenswürdigkeiten), die zu Erlössteigerungen führte. Ab 1. September 2015 erhöhte die Albertina einzelne Eintrittspreise.

² Das starke Jahr 2013 war durch den Gewinn einer Konzertreihe mit 53 zusätzlichen Veranstaltungen zu erklären. Schwankungen im Eventbereich waren u.a. von Faktoren wie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Attraktivität der Ausstellungen abhängig.

³ Werte aus der Deckungsbeitragsrechnung

Quellen: Albertina; RH

Die Erlöse aus Eintrittskarten stiegen um rd. 22 %, jene aus Events und Sponsoring gingen um 28 % bzw. 21 % zurück. Für die Jahre 2013 bis 2016 errechneten sich folgende Kennzahlen:

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Tabelle 11: Kennzahlen zum Marketing der Albertina von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in EUR				in %
Erlöse aus Eintrittskarten pro Besucherin bzw. Besucher	6,67	6,69	6,97	7,24	9
Ausgaben für Werbung pro Besucherin bzw. Besucher	2,42	2,26	2,08	2,06	-15
Deckungsbeitrag Shop pro Besucherin bzw. Besucher ¹	0,13	0,51	0,25	0,39	200

¹ Im Jahr 2014 wurden drei Kataloge weniger erstellt und die Erlöse waren gegenüber 2013 höher. Dadurch verbesserte sich auch der Deckungsbeitrag pro Besucherin bzw. Besucher um rd. 292 %.

Quellen: Albertina; RH

Pro Besucherin bzw. Besucher stiegen die Erlöse aus Eintrittskarten um rd. 9 % und der Deckungsbeitrag im Shop um rd. 200 %, wogegen die Ausgaben für Werbung um rd. 15 % sanken. Die Erlössteigerung aus Eintrittskarten pro Besucherin bzw. Besucher war auch auf die Preiserhöhung zum 1. September 2015 sowie auf den überproportionalen Anstieg der vollzahlenden Besucherinnen und Besucher zurückzuführen (siehe auch **TZ 15**). Im Rückgang der Ausgaben für Werbung pro Besucherin bzw. Besucher spiegelte sich auch der Anstieg der Besucherzahlen wider. Der Anteil der Ausgaben pro Besucherin bzw. Besucher für Werbung an den Erlösen pro Besucherin bzw. Besucher sank von rd. 36 % (2013) auf rd. 28 % (2016).

Der Werbeerfolg der Albertina wurde auch über Besucherbefragungen und Medienanalysen gemessen.

17.2

Der RH wies auf die Entwicklung der Ausgaben, Erlöse und Kennzahlen im Bereich des Marketings der Albertina hin. So lagen die Ausgaben des Marketings bei rd. 30 % (2016) der Umsatzerlöse.

Der RH wies auf den hohen Anteil an den Werbeausgaben bei einem einzigen Unternehmen für Plakatwerbung hin. Er hielt fest, dass eine Analyse und ein gemeinsames Auftreten der Bundesmuseen gegenüber diesem Anbieter für günstigere Konditionen der Bundesmuseen, wie bei der Direktor/innenkonferenz vereinbart, noch nicht erfolgte und daher mögliche Einsparungen bislang nicht realisiert werden konnten.

Der RH sah diesbezüglich das Marketing (Werbeausgaben) als einen Bereich an, in dem Synergieeffekte für die Bundesmuseen in wirtschaftlicher Hinsicht erzielt werden könnten. Ein Austausch und eine vergleichende Analyse von Kennzahlen des Marketings und insbesondere der Werbeausgaben zwischen den Bundesmuseen

könnte zu besseren Rückschlüssen des Einsatzes von Marketinginstrumenten führen sowie Synergieeffekte und Einsparungspotenziale in einem durch hohe Ausgaben geprägten Bereich der Bundesmuseen sichtbar machen.

Der RH empfahl der Albertina, gemeinsam mit den anderen Bundesmuseen gegenüber dem umsatzstärksten Anbieter für Plakatwerbung aufzutreten, um günstigere Konditionen zu erhalten.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, auf einen Austausch und eine vergleichende Analyse von Kennzahlen des Marketings, insbesondere in Bezug auf die Werbeausgaben, zwischen den Bundesmuseen (bei der Direktor/innenkonferenz) hinzuwirken, daraus entsprechende Schlüsse zu ziehen und so die Möglichkeit zu schaffen, Einsparungspotenziale bei den Bundesmuseen zu heben.

17.3

(1) Die Albertina teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das angesprochene Unternehmen, das größte österreichische Unternehmen für Außenwerbung, in vielerlei Hinsicht ein Monopolist sei. Museen und Kulturinstitutionen hätten beim genannten Unternehmen bereits einen Spezialtarif. Dieser sei ein Bruchteil desjenigen für gewöhnliche Handelswerbung. Die Abwicklung erfolge seit Kurzem sogar über eine eigene Gesellschaft, deren Ausrichtung sich ausschließlich auf Kulturbetriebe konzentriere. Die Preise der Albertina seien gut verhandelt, es handle sich um ein maßgeschneidertes Paket und sei aufgrund der Menge der gebuchten Flächen entsprechend preislich günstig.

(2) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Rahmen des Benchmarkings Kennzahlen für alle Häuser erstellt habe, und verwies auf die Freiwilligkeit des Austauschs. Marketingkennzahlen seien ein besonders sensibler Bereich. Die Bundesmuseen seien seit ihrer Ausgliederung national und international im gewünschten Wettbewerb um Besucherinnen und Besucher. Die Marketingkonzepte seien Teil der mittelfristigen Gesamtkonzepte der jeweiligen Geschäftsführungen und daher auch kaum vergleichbar.

17.4

Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, dass bereits 2013 durch die Direktor/innenkonferenz der Bundesmuseen festgestellt wurde, dass viele der vom Bundeskanzleramt präsentierten Zahlen des Benchmarking-Berichts fehlerhaft seien. Damals wurde vereinbart, dass dem Bundeskanzleramt mitgeteilt werde, dass die Bundesmuseen früher und stärker eingebunden werden sollten und ein laufender Austausch von Kennzahlen angestrebt werden sollte. Die Initiative zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Häusern ging also von den Direktorinnen und Direktoren aus. Die diesbezüglich dem RH bei der Überprüfung der Albertina vorgelegten Benchmarking-Zahlen waren aber noch nicht geeignet, aussagekräftige Vergleiche anzustellen.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Der RH sah die zentrale Steuerungstätigkeit, die Höhe der Ausgaben im Marketing in den Bundesmuseen zu erheben und dafür Sorge zu tragen, dass diese vergleichbar werden, beim Bundeskanzleramt. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, auf einen Austausch und eine vergleichende Analyse von Kennzahlen des Marketings, insbesondere in Bezug auf die Werbeausgaben, zwischen den Bundesmuseen hinzuwirken, daraus entsprechende Schlüsse zu ziehen und so die Möglichkeit zu schaffen, Einsparungspotenziale bei den Bundesmuseen zu heben.

Finanzielle Entwicklung

Bilanz

Aktiva

18.1 (1) Die Bilanzsumme der Albertina erhöhte sich im Zeitraum von 2013 bis 2016 von rd. 36,45 Mio. EUR um rd. 17,27 Mio. EUR (oder rd. 47 %) auf rd. 53,72 Mio. EUR.

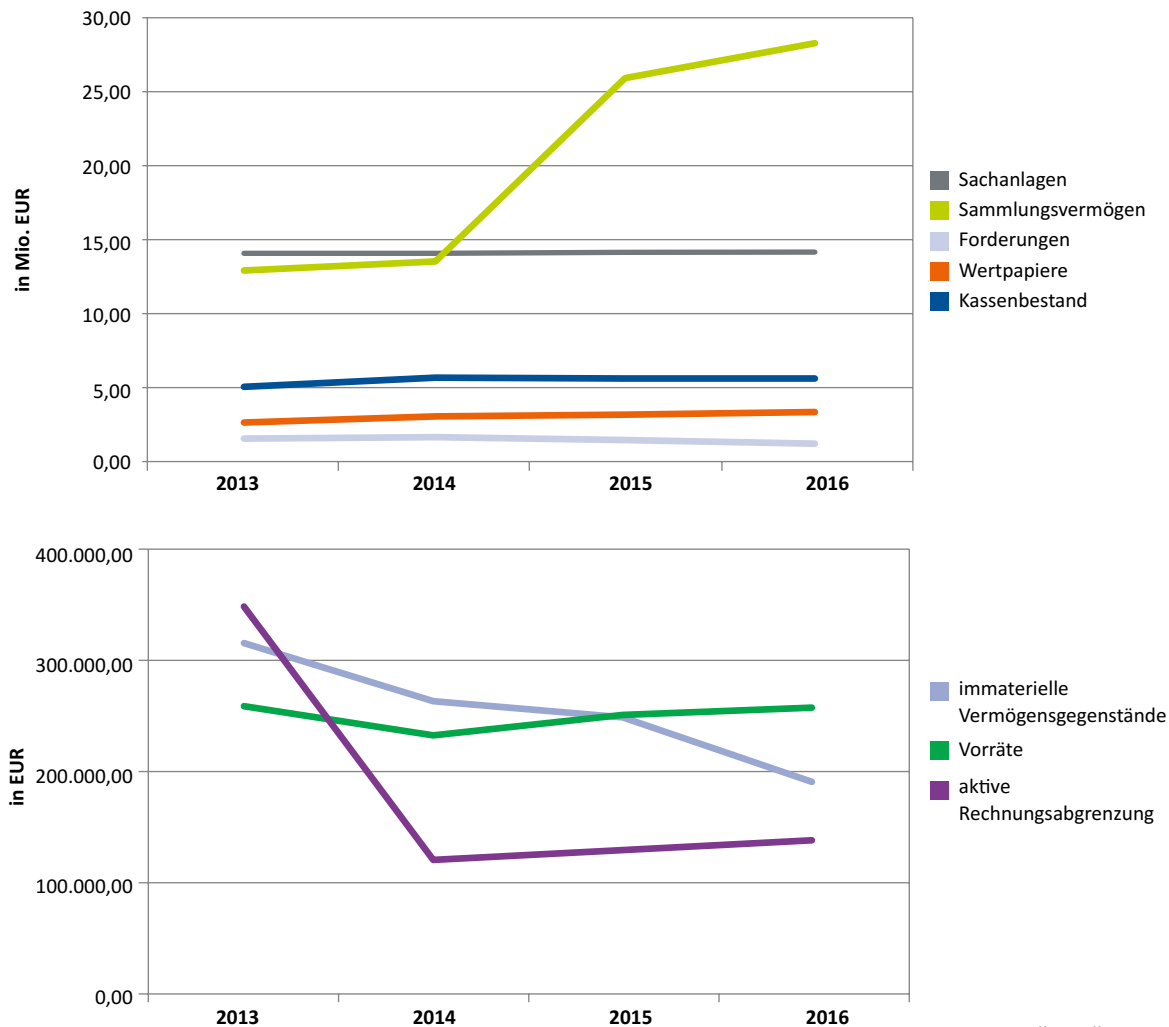
Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen der Aktivseite der Bilanz auf:

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Abbildung 1: Entwicklung der Positionen der Aktiva von 2013 bis 2016



Quellen: Albertina; RH

Wie vorstehende Abbildung zeigt, war die Erhöhung der Bilanzsumme vor allem auf den hohen Zuwachs des Sammlungsvermögens im Geschäftsjahr 2015 zurückzuführen. Im Vergleich dazu änderten sich die anderen Bilanzpositionen in den Jahren 2013 bis 2016 wesentlich geringer.

(2) Die Zugänge bei der Bilanzposition „unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht“ stellten sich für die Jahre 2013 bis 2016 wie folgt dar:

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Tabelle 12: Zugänge an unentgeltlich erworbenem Sammlungsgut mit unbeschränktem Eigentumsrecht

	2013	2014	2015	2016
	in Mio. EUR			
Zugänge an unentgeltlich erworbenem Sammlungsgut mit unbeschränktem Eigentumsrecht	1,70	0,65	12,70	2,44

Quellen: Albertina; RH

Der größte Zugang an unentgeltlich zugegangenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht erfolgte im Geschäftsjahr 2015 mit rd. 12,70 Mio. EUR. Die wertmäßig bedeutendsten Zugänge waren Schenkungen aus drei Privatsammlungen.

(3) Die Vorräte gliederten sich nach den Kategorien Handelswaren des Shops, Ausstellungskataloge, Bestandskataloge sowie Kinderkataloge. Jene Handelswaren, welche die Lagerdauer von einem Jahr überschritten hatten, wertberichtigte die Albertina zu 100 %, ebenso Ausstellungskataloge für bereits beendete Ausstellungen; die Kataloge für laufende Ausstellungen unterzog sie einer Wertberichtigung von 30 %.

(4) Die Forderungen beinhalteten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen sowie aktivierte Ausstellungskosten. Sie sanken von 1,63 Mio. EUR (2013) auf 1,05 Mio. EUR (2016).

Wesentlich für den Rückgang der Forderungen war die 2015 erfolgte Auflösung einer, in den sonstigen Forderungen enthaltenen, Treuhandforderung an einen Verein für vereinnahmte Spenden in Höhe von rd. 867.000 EUR. Die so zugeflossenen Mittel zahlte die Albertina auf eines ihrer Bankkonten ein. Unter den aktivierten Ausstellungskosten wies die Albertina die gemäß der Bilanzierungsrichtlinie abzugrenzenden Ausstellungskosten für temporäre Ausstellungen, deren Dauer über den Bilanzstichtag hinausging, aus. Vor allem wegen der Abgrenzung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung „Welten der Romantik“ lagen sie im Jahr 2015 mit rd. 637.500 EUR deutlich höher als in den anderen Jahren.

(5) Bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens handelte es sich um Investmentfondsanteile; im Jahr 2016 hielt die Albertina Anteile an 22 verschiedenen Wertpapieren. Von 2013 bis 2016 erhöhte sie den in Wertpapiere investierten Betrag von rd. 2,45 Mio. EUR um rd. 43 % auf rd. 3,51 Mio. EUR. Der Börsenwert aller Wertpapiere lag zu den Bilanzstichtagen jeweils über dem Bilanzwert. Die Albertina berichtete in den Sitzungen des Kuratoriums jeweils über die gewählten Veranlagungen und die dabei verfolgte konservative, risikoarme Veranlagungslinie, die

auch schriftlich in einer Arbeitsrichtlinie festgelegt war, wobei als Grundregel „Sicherheit vor Ertrag“ galt.

(6) Die Position Kassenbestand enthielt vor allem Guthaben bei Kreditinstituten, schwebende Gelder sowie Kassenbestand. Der Stand dieser Mittel erhöhte sich von rd. 4,86 Mio. EUR (2013) um rd. 19 % auf rd. 5,76 Mio. EUR (2016); davon waren 2016 rd. 5,58 Mio. EUR täglich fällige Guthaben bei vier Kreditinstituten.

18.2

Der RH wies darauf hin, dass die Albertina bei der Abgrenzung der Aufwendungen für temporäre Sonderausstellungen den Vorgaben der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek entsprach. Aufgrund der Aktivierung von Ausstellungskosten und der Verteilung der budgetierten Gesamtkosten auf die jeweiligen Laufzeiten der Ausstellungen war eine periodengerechte Aufwandserfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung sichergestellt.

Der RH anerkannte, dass die Albertina im Geschäftsjahr 2015 die bislang von einem Verein treuhändisch gehaltenen Spendengelder übernahm und auf ein eigenes Bankkonto transferierte.

Der RH hielt fest, dass die Albertina in einer Arbeitsrichtlinie eine vorsichtige und konservative Veranlagungslinie festlegte und sowohl bei den Investmentfondsanteilen als auch bei den Bankguthaben eine hohe Streuung vornahm.

Passiva

19.1

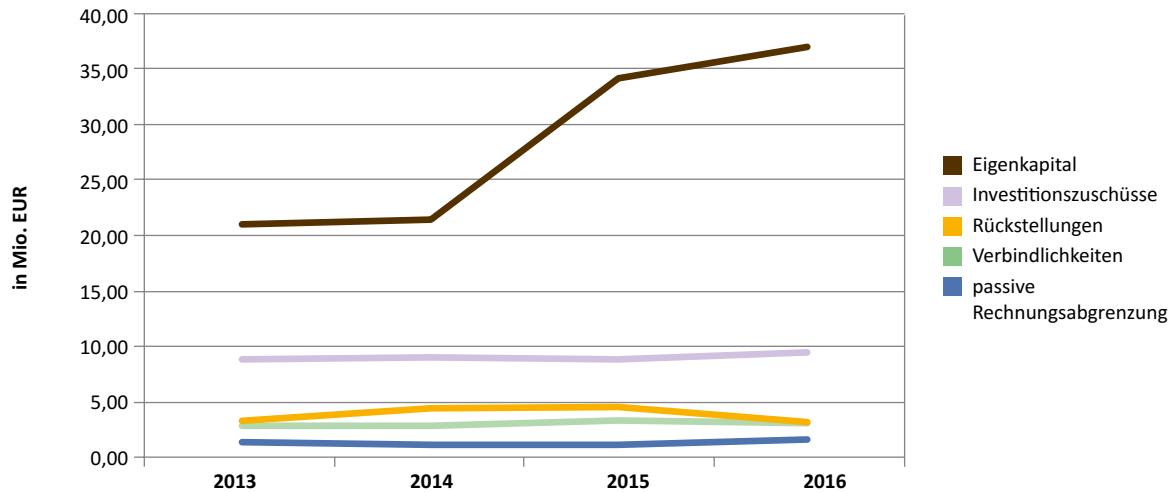
(1) Folgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen der Passivseite der Bilanz:

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Abbildung 2: Entwicklung der Positionen der Passiva von 2013 bis 2016



Quellen: Albertina; RH

Das Eigenkapital der Albertina stieg von rd. 20,83 Mio. EUR (2013) auf rd. 37,08 Mio. EUR (2016) und bestand aus dem Widmungskapital (rd. 45.000 EUR), dem Sonderposten unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen und der Deckungsvorsorge. Der deutliche Anstieg im Geschäftsjahr 2015 war auf den Sonderposten unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen, der Gegenposition zum aktivseitigen Vermögenswert „Sammlungsvermögen“, zurückzuführen; dieser wies insbesondere im Geschäftsjahr 2015 eine Erhöhung um rd. 12,70 Mio. EUR auf (siehe auch [TZ 18](#)). Die Deckungsvorsorge stellte die kumulierten jährlichen Ergebnisse dar und belief sich zum Jahresabschluss 2016 auf rd. 8,59 Mio. EUR.

(2) Die Investitionszuschüsse setzten sich aus Investitionszuschüssen aus öffentlichen und aus nicht öffentlichen Mitteln (zweckgebundener Finanzierungsbeitrag für Anlagevermögen) zusammen. Sie stiegen von rd. 8,70 Mio. EUR (2013) um rd. 10 % auf rd. 9,60 Mio. EUR (2016) an; dies war insbesondere auf einen für die Klimaanlage im Studiengebäude vorgesehenen Zuschuss des Bundeskanzleramts zurückzuführen.

(3) Die Rückstellungen beinhalteten die Abfertigungsrückstellung, die Pensionsrückstellung sowie sonstige Rückstellungen, wie z.B. die Rückstellungen für Jubiläumsgeldzahlungen, für nicht konsumierte Urlaube oder für Zeitguthaben. Insgesamt stiegen die Rückstellungen von 2013 bis 2016 um rd. 2 % und lagen 2016 in Höhe von rd. 2,79 Mio. EUR. Mit der Erstellung der Personalarückstellungen beauftragte die Albertina jährlich einen externen Berater, der den der Berechnung zugrundeliegenden Rechnungszins jährlich anpasste.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



(4) Die Verbindlichkeiten lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 910.000 EUR und rd. 1,24 Mio. EUR. Sie bestanden aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Eigentumsrechten des Bundes an Sammlungsgegenständen sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten.

(5) Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzung lag zwischen rd. 3,01 Mio. EUR (2016) und rd. 4,70 Mio. EUR (2015) und bestand zu rd. 95 % aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden.

(6) Das kurzfristige Fremdkapital und die Summe aus liquiden Mitteln und Wertpapieren (des Umlaufvermögens) zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 13: Kurzfristiges Fremdkapital und Liquidität

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR				in %
kurzfristiges Fremdkapital ¹	5,90	7,24	7,32	5,71	-3
liquide Mittel und Wertpapiere	7,31	8,93	9,03	9,27	27
Deckung kurzfristiges Fremdkapital durch liquide Mittel und Wertpapiere	1,41	1,70	1,71	3,56	152

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Summe aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich, übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie sonstigen Rückstellungen.

Quellen: Albertina; RH

19.2

Der RH wies darauf hin, dass die Albertina die Personalrückstellungen vollständig erfasste und die langfristigen Personalrückstellungen jährlich einem von Gutachtern empfohlenen Rechnungszins unterwarf. Die Bildung der Rückstellung für Ausstellungsaufwand entsprach den Vorgaben der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.

Der RH hielt fest, dass die liquiden Mittel (Investmentfondsanteile, Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand) der Albertina in den Jahren 2013 bis 2016 jeweils höher als das kurzfristige Fremdkapital (kurzfristige Verbindlichkeiten, kurzfristige passive Rechnungsabgrenzungen, sonstige Rückstellungen) waren.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

20.1 Die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen von 2013 bis 2016 stellten sich gemäß Jahresabschluss wie folgt dar:

Tabelle 14: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen von 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in 1.000 EUR				in %
Basisabgeltung	7.684	7.747	7.747	7.747	1
Umsatzerlöse	8.611	8.102	8.614	9.830	14
Spenden und andere Zuwendungen	789	1.021	576	934	18
sonstige betriebliche Erträge	2.171	1.088	13.387	2.633	21
Finanzerträge	98	142	47	85	-13
Erträge gesamt	19.353	18.099	30.371	21.228	10
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	6.131	5.995	5.241	6.356	4
Personalaufwand	6.369	6.393	6.558	6.757	6
Abschreibungen	713	801	685	720	1
Aufwand für die Erweiterung des Sammlungsvermögens	342	304	424	504	47
sonstige betriebliche Aufwendungen	4.254	4.181	4.444	3.980	-6
Finanzaufwendungen	33	6	35	59	79
Steuern vom Ertrag	1	0	0	0	-100
Veränderung Sonderposten für unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen	1.705	646	12.698	2.444	43
Aufwendungen gesamt	19.548	18.326	30.084	20.820	7
Ergebnis (entspricht der Veränderung der Deckungsvorsorge)	-194	-227	287	408	310

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Albertina; RH

Der wesentliche Grund für die Veränderung der Umsatzerlöse lag in den jährlich unterschiedlich hohen Besucherzahlen. Die Erhöhung der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2016 war vor allem auf den Besucheranstieg um rd. 9 % zurückzuführen (siehe auch [TZ 15](#)).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalteten vor allem die Erträge aus dem unentgeltlich zugegangenen Sammlungsvermögen (siehe auch [TZ 18](#)).

Die Veränderungen bei den Materialaufwendungen und den sonstigen bezogenen Leistungen waren insbesondere auf die für Ausstellungen bezogenen Leistungen zurückzuführen; diese lagen zwischen rd. 3,75 Mio. EUR (2015) und rd. 4,47 Mio. EUR (2016).

Im Wesentlichen enthielten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen solche für Mieten und Betriebskosten, Instandhaltung und Wartung, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen sowie externes Personal (bspw. Saalaufsicht). Der höhere Wert im Jahr 2015 war auf vermehrte Renovierungen und Bauprojekte (z.B. die Sanierung des Vorbereichs des Haupteingangs oder die Erneuerung der Stelen im Außenbereich) zurückzuführen.

In den Geschäftsjahren 2013 und 2014 überstiegen die Aufwendungen die Erträge, wodurch es zu Verlusten und einem Abbau der Deckungsvorsorge von insgesamt rd. 421.000 EUR kam. In den Geschäftsjahren 2015 und 2016 konnte die Albertina die Erträge, insbesondere die Umsatzerlöse, mehr als die Aufwendungen steigern, wodurch sich positive Ergebnisse von insgesamt rd. 695.000 EUR ergaben, die der Deckungsvorsorge zugeführt wurden.

20.2 Der RH hielt fest, dass in den Jahren 2013 und 2014 Verluste in Höhe von insgesamt rd. 421.000 EUR und in den Jahren 2015 und 2016 Gewinne von insgesamt rd. 695.000 EUR erreicht wurden. Dadurch erhöhte die Albertina in den Jahren 2013 bis 2016 ihre Deckungsvorsorge um insgesamt rd. 274.000 EUR auf rd. 8,59 Mio. EUR.

Geschäftsführung

21.1 (1) Die Geschäftsführung leitete die Albertina in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, der Museumsordnung für die Albertina, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und in sinn-gemäßer Anwendung des GmbH-Gesetzes⁷. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählten insbesondere

- die Erstellung des langfristigen Museumskonzepts,
- der Abschluss der Rahmenzielvereinbarung mit dem Bundeskanzleramt (siehe auch [TZ 22](#)),

⁷ RGBl. Nr. 58/1906 i.d.g.F.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



- die Erstellung des jährlichen Vorhabensberichts und des Jahresabschlusses sowie
- die Beachtung der Controlling-Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen.

Wesentliche Geschäfte und Rechtshandlungen – wie z.B. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die 1 % der Bilanzsumme im Einzelfall überstiegen, der Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, sofern die jeweilige Monatsrate 10.000 EUR überstieg, die Erteilung und der Widerruf einer Prokura oder die Annahme von Dauerleihverträgen bei geschätzten jährlichen Folgekosten über 100.000 EUR – bedurften vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium.

(2) Der Geschäftsführer der Albertina wurde erstmals am 1. Jänner 2000 bestellt und zuletzt ab 1. Jänner 2015 nach einer vorangehenden Ausschreibung von der zuständigen Bundesministerin⁸ bis zum 31. Dezember 2019 wiederbestellt.

Der Gesamtjahresbruttobezug⁹ des Geschäftsführers entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 15: Gesamtjahresbruttobezug des Geschäftsführers 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in EUR				in %
Gesamtjahresbruttobezug	267.367	270.835	275.178	282.916	6

Quellen: Albertina; RH

Der Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer sah vor, dass sich dessen Gehalt nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundesbeamtinnen und –beamte verändert. Eine solche Gehaltsregelung hatte der RH bereits in mehreren Berichten kritisiert, weil die Bundes-Vertragsschablonenverordnung¹⁰ bei einer festen Laufzeit nur fixe Bezüge vorsieht.¹¹

Außerdem sah der Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer vor, dass in dessen Gehalt ein leistungsbezogener Zuschlag in der Höhe von 20 % des gesamten Jahresbezugs enthalten war (2016 rd. 37.800 EUR). Dieser Zuschlag kam nur dann nicht zur Auszah-

⁸ Dr. Claudia Schmied

⁹ Gehalt inklusive 13. und 14. Monatsgehalt, leistungsbezogenem Zuschlag sowie Sachbezügen für Garage und Parkplatz

¹⁰ BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F.

¹¹ siehe insbesondere RH-Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen (Managerverträge)“, Reihe Bund 2011/7, TZ 11

lung, wenn durch die wirtschaftliche Entwicklung der Albertina eine sogenannte Escape-Klausel ausgelöst wurde, die vorsah, dass der Bund erhöhte Aufwendungen des Bundesmuseums – unter der Voraussetzung zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen – zusätzlich zu vergüten hat (§ 8 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002).

Der RH hatte einen derartigen Entgeltbestandteil eines Geschäftsführergehalts bereits in seinem Bericht „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ kritisiert, weil das Bundeskanzleramt die Auszahlung eines leistungsbezogenen Zuschlags nicht an die Erreichung operativer Ziele geknüpft hatte.¹²

21.2

Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt im Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer entgegen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung vorgesehen hatte, dass sich das Gehalt des Geschäftsführers nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundesbeamtinnen und –beamte veränderte. Außerdem kritisierte der RH, dass das Bundeskanzleramt dem Geschäftsführer einen leistungsbezogenen Zuschlag gewährte, ohne dies an die Erreichung operativer Ziele zu knüpfen.

[Er empfahl dem Bundeskanzleramt, in Geschäftsführerverträgen nur fixe Bezüge bei einer festen Laufzeit und leistungsbezogene Zuschläge nur auf Basis operativer Ziele vorzusehen.](#)

21.3

Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Beteiligungsmanagement seit Jahren bestrebt sei, fixe Bezüge für den Beststellungszeitraum für alle neuen Geschäftsführerverträge vorzusehen und hinsichtlich leistungsbezogener Zuschläge Vorgaben für das Kuratorium zu machen. Die Entscheidung, auf leistungsbezogene Vertragskomponenten zu verzichten, sei erst vor Kurzem gefallen. Die Letztentscheidung liege bei der Bundesministerin bzw. beim Bundesminister.

Der erste Geschäftsführervertrag mit dem wissenschaftlichen Geschäftsführer sei vor 15 Jahren abgeschlossen worden, der letztgültige vor vier Jahren. Der im Vorjahr mit der wirtschaftlichen Geschäftsführerin abgeschlossene Vertrag berücksichtige bereits die Empfehlungen des RH.

¹² siehe RH-Bericht „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ (Reihe Bund 2013/2), TZ 2

Kontrolle und Aufsicht

Abschluss und Inhalt der Rahmenzielvereinbarung

22.1

(1) Der Bundeskanzler hatte mit der Albertina eine Rahmenzielvereinbarung für die Dauer von jeweils drei Jahren abzuschließen, durch die der kulturpolitische Auftrag zur Absicherung des Bestands und der Aktivitäten der Albertina präzisiert werden sollte (§ 5 Abs. 7 Bundesmuseen–Gesetz 2002).

Im Oktober 2010 schlossen das damals zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und die Albertina eine Rahmenzielvereinbarung für die Dauer von drei Jahren über mittelfristige Ziele ab, die auf die Aufgaben Vermitteln und Service, Sammlungspflege sowie Personal und Organisation ausgerichtet waren.

Der Vertrag gliederte sich in einen allgemeinen Teil mit elf Zielen, der für alle wissenschaftlichen Anstalten nach dem Bundesmuseen–Gesetz 2002 galt, und einen besonderen Teil mit einem individuellen Ziel der Albertina. Ferner waren darin ein Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung sowie Erfolgsindikatoren formuliert.

Der RH hatte im Jahr 2013 in seinem Bericht „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ zur Rahmenzielvereinbarung festgestellt, dass diese vielfach nicht operativ formuliert war. Der RH hatte daher empfohlen, Maßnahmen und Erfolgsindikatoren operativ zu formulieren und für alle Ziele konkrete Zeitangaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und die Umsetzung von Teilschritten anzugeben.

Die Rahmenzielvereinbarung aus dem Jahr 2010 lief im Jahr 2013 aus, ohne durch eine neue ersetzt zu werden.

(2) Das Bundeskanzleramt und die Albertina unterzeichneten im Jahr 2017 eine neue Rahmenzielvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019. In der neuen Rahmenzielvereinbarung waren die Ziele nunmehr konkret bestimmt und messbar sowie mit Zeitangaben versehen. Der Schwerpunkt der Ziele lag auf den Bereichen Vermitteln und Service.

22.2

Der RH verwies auf seine Kritik, die er in mehreren Vorberichten¹³ an der Rahmenzielvereinbarung aus dem Jahr 2010 ausgesprochen hatte, weil diese vielfach nicht operativ formuliert und mit konkreten Zeitangaben versehen sowie im Jahr 2013 ausgelaufen war. Zudem kritisierte er, dass die Rahmenzielvereinbarung erst im Jahr 2017 durch eine neue ersetzt wurde.

Das Bundeskanzleramt hatte im überprüften Zeitraum die Empfehlung des RH somit nicht nur nicht umgesetzt, sondern auch auf die Anwendung des gesetzlich vorgesehenen Steuerungsinstruments einer Rahmenzielvereinbarung gänzlich verzichtet.

Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt und die Albertina im Jahr 2017 eine neue Rahmenzielvereinbarung abschlossen, deren Ziele nunmehr konkret bestimmt und messbar – somit operativ formuliert – und mit Zeitangaben versehen waren.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgabe, den kulturpolitischen Auftrag zu präzisieren, künftig so nachzukommen, dass Rahmenzielvereinbarungen zeitnah verhandelt und rechtzeitig abgeschlossen werden.

22.3

Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, die Kritikpunkte des RH zu den Rahmenzielvereinbarungen weitgehend berücksichtigt zu haben (z.B. zeitliche Vorgaben, Messbarkeit der Zielerfüllung). Die derzeit gültige Rahmenzielvereinbarung 2017 – 2019 würde in weiten Teilen bereits die Vorschläge des RH berücksichtigen.

Im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen Überlegungen zu strukturellen Änderungen bei den Bundesmuseen werde auch die Frage geprüft, in welcher Form Rahmenzielvereinbarungen in Zukunft fortgesetzt werden sollen.

¹³ siehe RH-Berichte „MAK – Museum für angewandte Kunst“ (Reihe Bund 2013/2) und „MAK – Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2016/2)

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung 2010 – 2013

23.1

Die Museumsordnung für die Albertina und die Rahmenzielvereinbarung sahen vor, dass die Analyse der Zielerreichung Bestandteil des jährlichen Vorhabensberichts¹⁴ sein sollte, die diesem laut Rahmenzielvereinbarung als Anhang beizufügen war.

Der Zeitraum, im Rahmen dessen die Albertina das Erreichen jener Ziele nachzuweisen hatte, bei denen eine Umsetzung messbar war, reichte bis zum Jahr 2013. Als Umsetzungsnachweis sah die Rahmenzielvereinbarung eine Darstellung der Umsetzung im jeweiligen Vorhabensbericht sowie die Vorlage von bestimmten Plänen vor (Stufenpläne für das vollständige Erfassen der Bibliotheksbestände, für die vollständige Erschließung des Sammlungsbestands, Krisen- und Evakuierungspläne, langfristiger Restaurierungsplan).

Die entsprechenden Vorhabensberichte, welche die Albertina dem Bundeskanzleramt übermittelte, enthielten jedoch keinen Umsetzungsnachweis über die Zielerreichung und die Albertina übermittelte dem Bundeskanzleramt auch nicht die oben genannten Pläne.

Das Bundeskanzleramt forderte einen Nachweis über die Umsetzung der Ziele – etwa durch einen gesonderten Anhang zum Vorhabensbericht, wie es die Rahmenzielvereinbarung vorgesehen hatte – auch nicht von der Albertina ein.

Wie der RH feststellte, hatte die Albertina nur das Ziel der Erstellung eines langfristigen Restaurierungsplans zeitgerecht umgesetzt. Die Umsetzung mehrerer Ziele erfolgte verspätet. Manche Ziele hatte die Albertina nach Abschluss der Rahmenzielvereinbarung außerdem wieder verworfen, weil sie sich aus ihrer Sicht im Nachhinein als nicht sinnvoll herausgestellt hatten.

Das Bundeskanzleramt genehmigte die Vorhabensberichte jedoch, ohne die oben genannten Abweichungen bei der Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung zu ermitteln und darauf zu reagieren.

23.2

Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt und die Albertina Ziele vereinbarten, ohne in der Folge deren Erreichung zu messen und zu analysieren. Der RH kritisierte ferner, dass das Bundeskanzleramt Vorhabensberichte genehmigte, ohne darauf zu reagieren, dass die Albertina nachträglich Ziele der Rahmenzielvereinbarung verwarf oder diese nicht rechtzeitig umsetzte.

¹⁴ Der Geschäftsführer hatte jährlich einen Vorhabensbericht zu erstellen, der einen Strategiebericht, eine Vorschaurechnung und eine Analyse der Zielerreichung bezogen auf die Rahmenzielvereinbarung zu umfassen hatte (§ 8 Abs. 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002, § 8 Abs. 9 der Museumsordnung für die Albertina).

Er empfahl dem Bundeskanzleramt und der Albertina, nach der Vereinbarung von Zielen künftig den Grad der Zielerreichung zu messen und zu analysieren. Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die (rechtzeitige) Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung und die Erreichung der darin vereinbarten Ziele zu überwachen.

23.3

Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die letzte Rahmenzielvereinbarung an der mangelnden Operationalität gelitten habe, weil diese weder seitens der damaligen Ressortleitung noch seitens der wissenschaftlichen Anstalten gewünscht worden sei. Die Umsetzung sei jedoch zeitnah überwacht worden. Im Anschluss habe es auf Wunsch der damaligen Ressortleitung für längere Zeit keine Rahmenzielvereinbarungen gegeben. Die 2017 für die Periode 2017 bis 2019 abgeschlossene aktuelle Rahmenzielvereinbarung werde jährlich auf ihre Zielerreichung hin überprüft. Eine entsprechende Berichtslegung durch die wissenschaftlichen Häuser sei in der aktuellen Rahmenzielvereinbarung verankert.

Die Analyse des Grades der Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung erfolge in der zuständigen Fachabteilung des Bundeskanzleramts.

23.4

Der RH entgegnete, dass er auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen in der Vergangenheit keine zeitnahe Überwachung der Umsetzung der (wenigen) operationalen Ziele durch das Bundeskanzleramt feststellen konnte. Daher konnte der RH nicht nachvollziehen, dass das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme davon ausgeht, dass die Umsetzung „zeitnah überwacht“ worden sei. Er wiederholte daher seine Empfehlung, die rechtzeitige Umsetzung von Rahmenzielvereinbarungen und der darin vereinbarten Ziele zu überwachen.

Aufgaben des Kuratoriums

24.1

(1) Das Kuratorium hatte die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat zu führen. Die Rechte und Pflichten des Kuratoriums umfassten insbesondere

- das Anhörungsrecht bei Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers,
- die Beantragung der Abberufung eines Mitglieds der Geschäftsführung,
- das Einvernehmen bei Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- die Genehmigung des Organigramms,

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



- das Einvernehmen bei Erstellung des langfristigen Museumskonzepts,
- das Einvernehmen bei Abschluss der Rahmenzielvereinbarung,
- die Genehmigung des jährlichen Vorhabensberichts,
- die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte sowie
- die Genehmigung jener Geschäfte und Rechtshandlungen, die nach der Geschäftsordnung für das Kuratorium von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden dürfen.

(2) Bestimmte Rechtsgeschäfte bedurften ab bestimmten Wertgrenzen laut den internen Vorschriften der Albertina¹⁵ der Zustimmung des Kuratoriums.¹⁶ Im überprüften Zeitraum betraf dies u.a. einen Mietvertrag für das Kunstdepot der Sammlung Essl mit einer monatlichen Miete in Höhe von 35.833 EUR.

Der Geschäftsführer schloss diesen Mietvertrag im Februar 2017 ab, ohne davor einen Beschluss über die Zustimmung des Kuratoriums zu diesem Rechtsgeschäft einzuholen. Die Geschäftsführung übermittelte im März 2017 dem Kuratorium den bereits abgeschlossenen Vertrag. Ein Mitglied des Kuratoriums hatte in den Sitzungen vor und nach dem Abschluss dieses Rechtsgeschäfts auf die mangelnde Mitwirkung des Aufsichtsorgans hingewiesen.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH holte die Geschäftsführung der Albertina im November 2017 den entsprechenden Beschluss des Kuratoriums nachträglich ein.

24.2

Der RH kritisierte, dass der Geschäftsführer der Albertina im Jahr 2017 ein Rechtsgeschäft abschloss, ohne davor einen Beschluss über die erforderliche Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Er hielt fest, dass das Kuratorium das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigte.

[Der RH empfahl der Geschäftsführung der Albertina, künftig eine etwaige Zustimmungspflicht des Kuratoriums zu berücksichtigen und vor Abschluss von Rechtsgeschäften einen Beschluss über eine erforderliche Zustimmung einzuholen.](#)

24.3

Wie die Albertina in ihrer Stellungnahme mitteilte, habe die Mehrheit des Kuratoriums die im Kuratorium beschlossene Ermächtigung zur Unterzeichnung des Dau-

¹⁵ Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und das Kuratorium

¹⁶ Der Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, sofern die jeweilige Monatsrate 10.000 EUR übersteigt, erforderte die Zustimmung durch das Kuratorium.

erleihvertrags sowie die Darstellung der damit verbundenen Notwendigkeit der Anmietung des Depots konkludent als Beschluss zur Ermächtigung der Unterzeichnung auch des Depotvertrags für die Geschäftsführung angesehen. Der Dauerleihvertrag sei von der Geschäftsführung übermittelt worden, die finanziellen Konsequenzen seien dargelegt worden und auch die damit zusammenhängende Depotmiete sei genauestens besprochen und ausführlich referiert worden. Die für die Lagerung der Sammlung notwendige Menge an Quadratmetern sei am gesamten Markt nicht ad hoc verfügbar gewesen, aber in Klosterneuburg zur Verfügung gestanden.

Die Anmietung des Depots als notwendiger Teil des Gesamtgeschäfts „Übernahme der Sammlung Essl als Dauerleihgabe“ sei im November 2017 nachträglich vom Kuratorium beschlossen worden.

24.4

Der RH hielt fest, dass der Aufsichtsrat stets durch Beschlüsse handelt und das GmbH-Gesetz nur eine ausdrückliche und keine konkludente Willensbildung vorsieht. Er verblieb daher dabei, dass Beschlüsse des Kuratoriums für die Genehmigung von Rechtsgeschäften zeitnah und im Vorhinein einzuholen sind.

Interne Revision

25.1

(1) Die Aufgabe der Internen Revision übten im überprüften Zeitraum bei der Albertina drei Externe aus, die regelmäßig der Geschäftsführung schriftliche Berichte vorlegten, die dem Kuratorium das Ergebnis der Kontrolle wiederum mündlich weiterberichtete. Ferner wurde die Albertina auch durch die Interne Revision des Bundeskanzleramts überprüft, die im Jahr 2017 einen Bericht über eine Querschnittsanalyse der Revisionsangelegenheiten und Compliance-Themen im Bereich der Bundesmuseen vorlegte.

Aufgrund dieses Berichts ergriff die Albertina mehrere interne Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmung der Revisionsaufgaben: Im Juni 2017 bildete das Kuratorium einen Prüfungsausschuss, der sich verstärkt mit den Themen Risikomanagement, Revision und Compliance beschäftigen sollte. Die schriftlichen Revisionsberichte waren künftig zunächst vertieft durch den Prüfungsausschuss zu behandeln und dann in vollem Umfang den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(2) In Vorberichten hatte der RH dem Bundeskanzleramt wiederholt die Einrichtung einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen empfohlen.¹⁷ Auch die Interne Revision des Bundeskanzleramts hielt in ihrem Bericht über die Quer-

¹⁷ siehe RH-Berichte „MAK – Museum für angewandte Kunst“ (Reihe Bund 2013/2) und „MAK – Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2016/2)

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



schnittsanalyse der Revisionsangelegenheiten fest, dass eine gemeinsame Interne Revision – nur für die Bundesmuseen oder auch gemeinsam für Bundestheater und Bundesmuseen – eine Möglichkeit darstelle. Sie empfahl dem Bundeskanzleramt, bei einer Entscheidung hierüber „das Ergebnis einer sorgfältigen wie auch realistischen Kosten–Nutzen–Analyse“ und „etwa Auswirkungen aus Strategie–, Synergie– und Spezialisierungsvorteilen versus kalkulatorische Kosten“ zu berücksichtigen. Das Bundeskanzleramt sprach sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch gegen das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision aus, ohne eine solche Kosten–Nutzen–Analyse durchgeführt zu haben.

(3) Die oben beschriebenen Vorgehensweisen der Albertina im Umgang mit den Berichten der Internen Revision entsprachen zu keinem Zeitpunkt des überprüften Zeitraums der Geschäftsordnung für das Kuratorium, die der Bundeskanzler auf Basis des Bundesmuseen–Gesetzes 2002 (§ 6 Abs. 4 Bundesmuseen–Gesetz 2002) erließ. Diese sah diesbezüglich vor, dass die (interne oder externe) Revision dem Vorsitzenden des Kuratoriums mindestens einmal im Jahr Bericht erstattet. Der Vorsitzende des Kuratoriums hatte in der nächstfolgenden Sitzung des Kuratoriums darüber zu berichten. Es fehlte somit eine Regelung, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hatte.

25.2

Der RH anerkannte, dass die Albertina ihr eigenes System der Internen Revision im Jahr 2017 verbesserte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass für die Albertina nach wie vor nicht die Möglichkeit bestand, Synergien einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen zu nutzen. Er kritisierte, dass das Bundeskanzleramt das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen nicht mehr weiterverfolgte und diesbezüglich keine Kosten–Nutzen–Analyse durchführte, wie dies die Interne Revision des Bundeskanzleramts empfohlen hatte.

[Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das Bundeskanzleramt, das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen weiterzuverfolgen und diesbezüglich eine Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen.](#)

Der RH kritisierte außerdem, dass das Kuratorium entgegen seiner Geschäftsordnung bis zum Jahr 2017 mit Berichten der Geschäftsführung über das Ergebnis der Internen Revision das Auslangen fand und keine direkte Berichterstattung der Internen Revision an den Vorsitzenden des Kuratoriums einforderte.

[Er empfahl dem Kuratorium der Albertina, künftig seine Geschäftsordnung einzuhalten und eine direkte Berichterstattung der Internen Revision an den Vorsitzenden einzufordern.](#)

Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt es verabsäumte, eine Regelung in der Geschäftsordnung für das Kuratorium zu erlassen, wonach die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hatte.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Geschäftsordnung für das Kuratorium dahingehend zu ergänzen, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hat.

25.3

(1) Laut Stellungnahme der Albertina sei auf Basis der rechtlichen Grundlagen weder die konkrete vollständige Vorlage der Revisionsberichte noch die Notwendigkeit der Präsentation der Revisi­onsergebnisse durch die Interne Revision selbst verpflichtend vorgeschrieben. Eine ausführliche Berichterstattung der Feststellungen und Empfehlungen, wie in der aktuellen Geschäftsordnung des Kuratoriums vorgesehen, sei stets durch die Geschäftsführung zur Zufriedenheit des Kuratoriums erfolgt und stehe nicht in Widerspruch zu geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der Organisation vor Indiskretion und Missverständnissen und aus dem Aspekt, dass in Revisionsberichten regelmäßig involvierte (betroffene) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Namen genannt werden, sei es nicht mehr „state of the art“, Revisionsberichte in Hardcopy bzw. als PDF zu verschicken.

Es gebe modernere Methoden, die Empfängerinnen und Empfänger zu informieren. Die Albertina werde die Information in Zukunft in der Organisation bereitstellen. Dies erfolge durch den Prüfungsausschuss, in dem der Bericht ausführlich diskutiert werde und der Bericht vorab aufliege. Den Mitgliedern des Kuratoriums würden die Berichte ebenfalls zugänglich gemacht. Auch hier werde von der Herstellung von Kopien abgesehen werden.

(2) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine gemeinsame Interne Revision aller Häuser die hausinternen Revisionen nicht vollständig ersetzen könne.

Die Interne Revision als Instrument solle die Geschäftsführung bei der Überwachung der eingerichteten Kontrollmechanismen und Geschäftsprozesse unterstützen; sie prüfe und berate die Geschäftsführung und das Kuratorium in sämtlichen Unternehmensfragen.

In gemeinsamer Abstimmung mehrerer oder aller Geschäftsführungen würden auch Prüfthemen, die durch gemeinsame Revisionen abgewickelt werden, festgelegt.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Die im Bundeskanzleramt angesiedelte Abteilung „Revision“ prüfe jene Bereiche, die für die Eigentümer von Interesse sind. Eine solche Prüfung sei derzeit im Laufen.

Zur Berichterstattung der Internen Revision an das Kuratorium teilte das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme mit, dass die Geschäftsführung bereits jetzt nachweislich nach abgeschlossenen Prüfungen über die Ergebnisse berichte. Dies erfolge in der Albertina aufgrund der vielen anderen relevanten Themen im Zuge einer Kuratoriumssitzung. Die Kuratoriumsmitglieder würden im Rahmen des Berichts von der Albertina eingeladen, Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen der Internen Revision zu nehmen. Dieses Angebot sei vereinzelt wahrgenommen worden, der überwiegende Teil der Kuratoriumsmitglieder verlange nur eine komprimierte Berichterstattung über die Ergebnisse und deren Auswirkungen.

Zudem sei in jedem Kuratorium ein Prüfungsausschuss eingerichtet worden, der sich intensiv mit den Prüfthemen und den Ergebnissen der Internen Revision auseinandersetzen hat.

25.4

(1) Der RH wies der Albertina gegenüber auf die von ihm getroffene Feststellung hin, dass die geübte Praxis im Umgang mit Revisionsberichten zu keinem Zeitpunkt des überprüften Zeitraums der Geschäftsordnung für das Kuratorium entsprochen hatte. Die Geschäftsordnung hatte zumindest vorgesehen, dass die Interne Revision – und nicht die Geschäftsführung – dem Vorsitzenden des Kuratoriums im Rahmen des Prüfungsausschusses einmal im Jahr direkt Bericht erstattet.

Der RH erachtete unabhängig von der Rechtslage eine direkte Übermittlung vollständiger und schriftlicher Berichte der Internen Revision an alle Mitglieder des Kuratoriums als unerlässlich für eine wirkungsvolle Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe. Hinsichtlich der Wahrung von Geheimhaltungsinteressen verwies der RH auf die Verschwiegenheitspflicht der Kuratoriumsmitglieder.

(2) Dem Bundeskanzleramt gegenüber verwies der RH darauf, dass das Modell einer gemeinsamen Internen Revision im Sinne eines „Shared Service Centers“ auch bei vergleichbaren Rechtsträgern seines Ressorts, wie den Bundestheatern, angewendet wurde. Er wies außerdem darauf hin, dass die eigene Interne Revision des Bundeskanzleramts angeregt hatte, die Möglichkeit einer gemeinsamen Internen Revision aller Bundesmuseen in Betracht zu ziehen. Eine endgültige Entscheidung über das Modell einer gemeinsamen Internen Revision könnte jedoch nur auf Basis einer Kosten–Nutzen–Analyse getroffen werden, die das Bundeskanzleramt jedoch nicht durchgeführt hatte. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt, das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundes-

museen weiterzuverfolgen und diesbezüglich eine Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen.

Zur Empfehlung der vollständigen, schriftlichen Berichterstattung an alle Kuratoriumsmitglieder verwies der RH auf seinen Bericht zur Burgtheater GmbH. In diesem hatte der RH festgestellt, dass offensichtliche Mängel im Internen Kontrollsystem auch vom Überwachungsorgan nicht erkannt worden waren, weil dieses nur mit „Zusammenfassungen“ der Berichte der Internen Revision das Auslangen fand (Reihe Bund 2016/6, TZ 78). Er erachtete daher eine unmittelbare und vollständige Berichterstattung an alle Mitglieder des Kuratoriums als unerlässlich für eine wirksame Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben und verblieb bei seiner Empfehlung.

Internes Kontrollsystem, Compliance und Risikomanagement

26.1

Bei der Albertina bestanden rd. 250 Dokumente, die interne Regelungen, Ablaufbeschreibungen, Formulare, Vorlagen und Informationen enthielten, etwa für die Bereiche Beschaffung, Personal, Dienstreisen, Ausstellungsmanagement, Restaurierung, Sammlungsdienste, Sicherheitsdienste, Informationstechnologie und Controlling, die u.a. das Prinzip der Funktionstrennung und das Vier–Augen–Prinzip verankerten. Seit Juni 2017 war außerdem eine Compliance Richtlinie der Bundesmuseen in Kraft.

Beispielsweise regelte die seit 2011 bestehende Arbeitsrichtlinie für den Einkauf den Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, die Beschaffungsgrundsätze, die Bestellmodalitäten, die Bewilligungs– und Unterschriftenkompetenzen, die Auftragsvergabe – Angebotseinholung, Lieferantenauswahl und Bestellung – sowie die Rechnungsfreigabe. Unter anderem untersagte diese Richtlinie Privatbestellungen im Namen der Albertina.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Albertina dabei, die bestehenden Regelungen und Ablaufbeschreibungen in einem Organisationshandbuch zu bündeln und ihr Internes Kontrollsystem damit zu dokumentieren. Außerdem hatte sie begonnen, ein Risikohandbuch zu erstellen. Darin sollten die Risikomanagementorganisation und –prozesse zusammengefasst dargestellt werden.

26.2

Der RH kritisierte, dass die Albertina zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwar über ein Internes Kontrollsystem verfügte, dieses jedoch noch nicht zusammengefasst dokumentiert hatte. Er hielt außerdem fest, dass die Albertina mit der zusammenfassenden Dokumentation ihres Internen Kontrollsystems sowie ihrer Risikomanagementorganisation und –prozesse in Form eines Organisationshandbuchs und eines Risikohandbuchs begonnen hatte.

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Der RH empfahl der Albertina, die Arbeiten an der Erstellung eines Organisationshandbuchs und eines Risikohandbuchs weiter voranzutreiben und abzuschließen.

26.3

Die Albertina teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die beiden ersten Workshops 2017 mit allen Risikoownern gemeinsam mit dem Museum für angewandte Kunst durchgeführt worden seien und eine Basisschulung und die prinzipielle Vorgehensweise im Risikomanagement zum Inhalt gehabt hätten.

Zwischen dem zweiten und dritten Workshop seien die Risiken durch die Risikoowner mittels standardisierter Risikosheets erfasst und vom Risikomanager gesammelt und abgeglichen worden. Im dritten Workshop (März 2018) seien die Ergebnisse diskutiert und bei jedem Risiko die Methodik kritisch hinterfragt und verfeinert worden.

Aktuell sei der Risikobericht vom Risikomanager in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen erstellt und die Überleitung des Risikomanagements in den Regelbetrieb in die Wege geleitet worden. Der Abschluss des Projekts sei mit Ende des 2. Quartals 2018 geplant.

Das Organisationshandbuch umfasse die Unternehmensgrundlagen, die Aufbauorganisation, Ablauforganisation, organisatorische Schnittstellen, eine Darstellung des Risikomanagementsystems, Richtlinien, Formulare und Vorlagen und sonstige Informationen und Verzeichnisse. Die Arbeiten würden im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen sein. Nach Freigabe durch die Geschäftsführung werde das Organisationsbuch veröffentlicht werden.

Schlussempfehlungen

27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Albertina

- (1) Das Projekt zur Erfassung der Druckgrafiken wäre vollständig durchzuführen und die Finanzierung auch für die Jahre nach 2018 sicherzustellen. **(TZ 4)**
- (2) Die noch nicht inventarisierten Objekte der Architektursammlung wären bis zu dem von der Albertina genannten Jahr 2020 im Sammlungsverwaltungssystem zu erfassen. **(TZ 5)**
- (3) Bei Erwerbungen wären Abstimmungen, wie in der Museumsordnung für die Albertina vorgesehen, durchzuführen; diese wären schriftlich zu dokumentieren und die Erwerbungen den anderen Bundesmuseen in der Direktor/innenkonferenz zur Kenntnis zu bringen, um zu einer transparenten und effizienten Sammlungspolitik der Bundesmuseen beizutragen. **(TZ 8)**
- (4) Jene Inhalte für Dauerleihgaben, denen sich die Albertina selbst verpflichtet fühlt, wären in alle Dauerleihverträge aufzunehmen. **(TZ 10)**
- (5) Die Versicherung der Dauerleihgaben wäre, wie im Bundesvergabegesetz 2006 vorgesehen, spätestens alle fünf Jahre auszuschreiben. **(TZ 11)**
- (6) Unter Hinweis auf den nach wie vor aufrechten Leihvertrag zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich aus dem Jahr 1983 wären die Dauerleihgaben der Ludwig-Stiftung nicht zu versichern. **(TZ 12)**
- (7) Es wären nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die eine wirtschaftliche Ergänzung der Sammlungen der Albertina darstellen können, wie bspw. die im Jahr 2007 als Dauerleihgabe übernommene Sammlung Batliner. Insbesondere wären nur Dauerleihgaben zu übernehmen, die zu keiner Abhängigkeit von Mitteln Dritter führen. **(TZ 13)**
- (8) Der Differenzbetrag aus den theoretischen Erlösen zum Vollpreis und den Erlösen aus den Eintrittskarten sowie der Deckungsgrad wären in Zukunft regelmäßig zu erheben, um somit steuerungsrelevante Daten zu erhalten und beurteilen zu können, ob bspw. Kooperationen einen wirtschaftlichen Erfolg bringen. **(TZ 15)**

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



- (9) Der einem Verein gewährte Gratiseintritt wäre zu analysieren und gegebenenfalls einzustellen, wenn eine entsprechende Gegenleistung nicht gegeben ist. Derartige Kooperationen wären schriftlich zu vereinbaren und diese dem Kuratorium zum Beschluss vorzulegen. (TZ 15)
- (10) Die verschiedenen Marketingaktivitäten wären in einem ganzheitlichen Konzept zusammenzufassen sowie die Strategien und Ziele für das Marketing zu formulieren, um letztlich über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen. (TZ 16)
- (11) Gemeinsam mit den anderen Bundesmuseen wäre gegenüber dem umsatzstärksten Anbieter für Plakatwerbung aufzutreten, um günstigere Konditionen zu erhalten. (TZ 17)
- (12) Künftig wäre eine etwaige Zustimmungspflicht des Kuratoriums zu berücksichtigen und vor Abschluss von Rechtsgeschäften ein Beschluss über eine erforderliche Zustimmung einzuholen. (TZ 24)
- (13) Das Kuratorium der Albertina sollte künftig seine Geschäftsordnung einhalten und eine direkte Berichterstattung der Internen Revision an den Vorsitzenden einfordern. (TZ 25)
- (14) Die Arbeiten an der Erstellung eines Organisationshandbuchs und eines Risikohandbuchs wären weiter voranzutreiben und abzuschließen. (TZ 26)

Bundeskanzleramt

- (15) Der Begriff „Dauerleihgabe“ wäre verbindlich zu definieren. (TZ 9)
- (16) Auf der Einhaltung des nach wie vor aufrechten Leihvertrags zwischen der Ludwig-Stiftung und der Republik Österreich wäre zu bestehen. (TZ 12)
- (17) Mit der Albertina wären schriftliche Verleihbedingungen für die dauerhafte Überlassung von Sammlungsobjekten aus der Sammlung Essl an österreichische Bundes- oder Landesmuseen zu vereinbaren und diese Verleihbedingungen öffentlich zugänglich zu machen. (TZ 14)
- (18) Auf einen Austausch und eine vergleichende Analyse von Kennzahlen des Marketings, insbesondere in Bezug auf die Werbeausgaben, zwischen den Bundesmuseen wäre hinzuwirken, daraus wären entsprechende Schlüsse zu ziehen und es wäre so die Möglichkeit zu schaffen, Einsparungspotenziale bei den Bundesmuseen zu heben. (TZ 17)

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



- (19) In Geschäftsführerverträgen wären nur fixe Bezüge bei einer festen Laufzeit und leistungsbezogene Zuschläge nur auf Basis operativer Ziele vorzusehen. (TZ 21)
- (20) Der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe, den kulturpolitischen Auftrag zu präzisieren, wäre künftig so nachzukommen, dass Rahmenzielvereinbarungen zeitnah verhandelt und rechtzeitig abgeschlossen werden. (TZ 22)
- (21) Die (rechtzeitige) Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung und die Erreichung der darin vereinbarten Ziele wären zu überwachen. (TZ 23)
- (22) Das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen wäre weiterzuverfolgen und diesbezüglich eine Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen. (TZ 25)
- (23) Die Geschäftsordnung für das Kuratorium wäre dahingehend zu ergänzen, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hat. (TZ 25)

Albertina; Bundeskanzleramt

- (24) Nach der Vereinbarung von Zielen wäre künftig der Grad der Zielerreichung zu messen und zu analysieren. (TZ 23)

Bericht des Rechnungshofes

Albertina



Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Albertina

Kuratorium

Vorsitz

Ök. Rat Dr. Christian Konrad (seit 16. April 2004)

Stellvertretung

Dr. Bernd Rießland (seit 1. Jänner 2010)

Geschäftsführung

Dr. Klaus-Albrecht Schröder (seit 1. Jänner 2000)
Mag. Renate Landstetter (seit 1. April 2017)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im November 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

